

Unterausschuss Neue Medien (22)
Wortprotokoll
22. Sitzung

Berlin, den 21.05.2012, 13:00 Uhr
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Str. 1
10557 Berlin
Sitzungssaal: E 300

Vorsitz: Sebastian Blumenthal, MdB

TAGESORDNUNG:

Öffentliches Gespräch mit Sachverständigen zum Thema "Vermarktung und Schutz kreativer Inhalte im Internet"

Experten

Reimut van Bonn, Musiker, VUT - Verband unabhängiger Musikunternehmen e. V.

Dr. Florian Drücke, Bundesverband der Musikindustrie e. V.

Dr. Dieter Frey, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Dirk von Gehlen, Süddeutsche Zeitung

Frank Rieger, Chaos Computer Club

Prof. Dr. jur. habil. Rolf Schwartmann, Fachhochschule Köln

Christian Sommer, Executive Director, EMEA Anti-Piracy Operations,
Warner Bros. Entertainment, London

Dr. Christian Sprang, Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.

Oliver Süme, eco - Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V.

* Redaktionell überarbeitete Abschrift der Tonaufzeichnung

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Brandl, Dr. Reinhard
Jarzombek, Thomas
Schipanski, Tankred

SPD

Klingbeil, Lars
Zypries, Brigitte

FDP

Blumenthal, Sebastian
Schulz, Jimmy

Höferlin, Manuel a. G.

DIE LINKE.

Behrens, Herbert
Sitte, Petra, Dr.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rößner, Tabea

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Bundesregierung

Ernstschneider
Maass
Altmeyden
Dannenbring
Schmierer
Gutjahr
Timm-Wagner

BKM
BMWi
BMWi
BMWi
BMJ
BMJ
BMJ

Bundesrat

Denove
Georgi

LV Bayern
LV Sachsen

Fraktionen und Gruppen

Richter
Scheele
Möhrke-Sobolewski
Braun
Kannapin
Leberl
Göllnitz
Dobeneck
Jani
Pohl
Piallat

FDP
DIE LINKE.
B90/GRÜNE
DIE LINKE.
DIE LINKE.
CDU/CSU
FDP
B90/GRÜNE
FDP
FDP
B90/GRÜNE

Der Vorsitzende: Guten Tag, meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich eröffne die 22. Sitzung des Unterausschusses Neue Medien im Deutschen Bundestag. Das Thema der heutigen Sitzung lautet "Vermarktung und Schutz kreativer Inhalte im Internet". In den Reihen der Fraktionen gibt es Kollegen, die nicht Mitglieder des Unterausschusses sind. Das behandeln wir ganz kollegial, denn das Thema ist so interessant, dass Vertreter aus anderen Ausschüssen des Bundestages willkommen sind und natürlich auch das Rederecht erhalten.

Gern begrüße ich die Sachverständigen, die wir heute eingeladen haben, möchte zunächst aber die Vertreter der Bundesregierung willkommen heißen: Für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) Frau Ministerialrätin Sabine Maass, Leiterin des Referats für Medienrecht, Medienwirtschaft, Neue Dienste. Herzlich willkommen. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) wird vertreten durch Frau Regierungsdirektorin Birte Timm-Wagner, die im Referat für Produktpiraterie tätig ist. Sie werden noch von weiteren Beamten aus den Häusern begleitet. Herzlich willkommen im Unterausschuss.

Zur Reihenfolge und zum Ablauf der heutigen Sitzung noch einige Hinweise: Wir haben uns zwei Stunden vorgenommen, die in zwei Themenblöcke zu je einer Stunde unterteilt werden. Wir beginnen mit dem Punkt „Warnhinweismodell“, wozu unter Federführung des BMWi ein Gutachten erstellt und veröffentlicht wurde. Im zweiten Teil wollen wir zum Thema „Digitale Geschäftsmodelle – erste Erfahrungswerte“ mit den Sachverständigen ins Gespräch kommen. Damit alle Fraktionen ihre Fragen an die Experten richten können, bitte ich Sie, entweder zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Außerdem bitte ich Sie, die Sachverständigen konkret zu adressieren, also bitte genau zu sagen, an welchen Sachverständigen sich welche Frage richtet. Auf diese Art und Weise soll ein faires Verfahren gesichert werden.

Die heutige Sitzung findet öffentlich statt. Das ist bei uns im Unterausschuss bei Anhörungen gute Tradition. Wir haben den Livestream unter www.bundestag.de bereitgestellt. Es gab gelegentlich Verständnisschwierigkeiten bei der Begleitung via Twitter, wie man den Unterausschuss dort kommentiert. Deswegen haben wir uns erlaubt, hier noch einen sachdienlichen Hinweis mit dem Hashtag #uanm zu geben, damit dieser Weg für alle transparent ist und die mediale Begleitung auf Twitter erleichtert wird.

Ich möchte Ihnen nun die Sachverständigen vorstellen. Wir haben einmal Herrn Reimut van Bonn eingeladen, Musiker und Mitarbeiter im VUT, Verband unabhängiger Musikunternehmen. Herzlich willkommen. Wir begrüßen Herrn Dr. Florian Drücke, Bundesverband der Musikindustrie e. V., und Herrn Dr. Dieter Frey, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Herrn Dirk von Gehlen, Süddeutsche Zeitung, Herrn Frank Rieger, Chaos Computer Club, Herrn Prof. Dr. Rolf Schwartmann, Fachhochschule Köln, Herrn Christian Sommer, Executive Director, EMEA Anti-Piracy Operations von Warner. Wir haben zu Gast Herrn Dr. Christian Sprang, Justitiar des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, und vom Verband eco, Verband der deutschen Internetwirtschaft, Herrn Oliver Süme.

Die Sachverständigen haben zu dem schriftlichen Fragenkatalog, der auch unter www.bundestag.de abrufbar ist, bereits Stellung genommen. Deswegen haben wir uns darauf verständigt, dass wir gleich mit der ersten Fragerunde beginnen und auf eine persönliche Vorstellung im Einzelnen verzichten. Ich erteile das Wort zunächst der Fraktion der CDU/CSU. Dort meldet sich Herr Schipanski.

Abg. Tankred Schipanski (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte beginnen mit Herrn Süme vom Verband der deutschen Internetwirtschaft, eco. Sie hatten das Gutachten von Prof. Hoeren in Auftrag gegeben, der im Wesentlichen argumentiert, man würde durch das Modell, das Prof. Dr. Schwartmann ausgearbeitet hat, das Risiko letztlich weg von den Rechteinhabern, hin zu Ihnen, den Providern, verlagert mit allem, was damit zusammenhängt im Sinne von Abmahnungen, Adressenspeicherung und Kosten. Vielleicht können Sie noch einmal erläutern, weshalb das so ist und welche Kosten Sie befürchten.

Die zweite Frage geht auch an Sie, Herr Süme. Prof. Hoeren hat in seinem Gutachten deutlich gemacht, man könne bereits jetzt unter dem Regime des § 101 Urheberrechtsgesetz einen Warnhinweis verschicken. Kein Rechteinhaber sei gezwungen, sofort den Mechanismus der Abmahnung zu betreiben. Wie beurteilt das Ihr Verband?

Der Vorsitzende: Soweit die ersten Fragen. Wir fahren fort mit der SPD-Fraktion. Lars Klingbeil, bitte.

Abg. Lars Klingbeil (SPD): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Frey. Uns liegen zwei Gutachten vor, die auch Gegenstand der Beratung sind, nämlich von Prof. Dr. Schwartmann und von Prof. Hoeren. In beiden geht es um Warnhinweismodelle und Schwierigkeiten bei deren Umsetzung. Dazu würde ich Sie gern um eine juristische Einschätzung bitten und darum, dass Sie uns Ihre Position erläutern.

Die zweite Frage geht an Herrn von Gehlen. Weil wir uns ständig in der Debatte zwischen Rechtsdurchsetzung und neuen Geschäftsmodellen im Sinne von „Vergüten statt Verbieten“ befinden, würde mich hier noch einmal eine allgemeine Einschätzung aus Ihrer Sicht interessieren, denn Sie haben dazu bereits einiges publiziert. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns sagen könnten, wo Sie den Schwerpunkt der Diskussion setzen würden, vielen Dank.

Der Vorsitzende: Für die Fraktion der FDP, Jimmy Schulz, bitte.

Abg. Jimmy Schulz (FDP): Ich habe zwei Fragen an Herrn Süme. Erste Frage: In Ihren Antworten führen Sie aus, dass Sie die Kritik bzw. die Bedenken von Prof. Hoeren teilen. An der Stelle würde ich gerne nachhaken und erfahren, welche technischen und praktischen Bedenken Sie und der eco diesbezüglich haben. Die zweite Frage: Es gibt immer wieder unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Maßnahmen von den Dienst Anbietern ergriffen werden, was genau gemacht wird im Bereich des Netzwerk- und Verkehrsmanagements und welche unterschiedlichen Modelle es zum Beispiel bei Warnhinweisen gibt. Sehen Sie da überhaupt schon etwas, das übergreifend getan wird, oder ist das von Dienstanbieter zu Dienstanbieter verschieden?.

Der Vorsitzende: Für die Fraktion DIE LINKE., Herbert Behrens, bitte.

Abg. Herbert Behrens (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen an Herrn Rieger. Die heutige Praxis stellt sich für mich so dar, dass seitens der Rechteinhaber die IP-Adressen mühsam ermittelt und danach an Dritte übertragen werden. Das hat sich für die Betroffenen als sehr bedrohlich erwiesen. Nun gibt es einen Vorschlag, das vorgerichtliche Mitwirkungsrecht zu erweitern, was allerdings keine grundsätzliche Abkehr vom derzeitigen Verfahren bedeuten würde. Meine Frage zielt auf die technische Zuverlässigkeit. Kann ausgeschlossen werden, dass es fehlerhafte Zuordnungen gibt und in dem Zusammenhang, welche Möglichkeiten bestehen, das auszuschließen?

Die zweite Frage: Das Warnhinweismodell greift eigentlich nur bei Peer-to-Peer-Filesharing und nach Auskünften, die uns zur Verfügung stehen, betrifft es lediglich 20 % aller Urheberrechtsverletzungen, die restlichen 80 % sind beispielsweise bei Share- oder Streaminghostern zu finden. Meine Frage dazu: Ist dieses vorgerichtliche Warnhinweismodell nicht eigentlich ein Einstieg in weitere technische Überwachungsmöglichkeiten? Und welche stehen noch zur Verfügung, wenn wir beispielsweise an Frankreich denken, wo es auch um die Überwachung des Internetverkehrs geht?

Der Vorsitzende: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Tabea Rößner, bitte.

Abg. Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte Herrn Dr. Frey zwei Fragen stellen. Und zwar einmal eine Frage im Hinblick auf den Datenschutz. Welche Konsequenzen hätte die Implementierung von Filter- und Analysetechniken in die Netzwerke hinsichtlich der Vertraulichkeit und der Integrität der Datenübertragung aus Ihrer Sicht? Und wie bewerten Sie das vorgerichtliche Mitwirkungsmodell im Hinblick auf seine verfassungsrechtliche und europarechtliche Vereinbarkeit?

Der Vorsitzende: Damit ist die erste Fragerunde abgeschlossen und wir kommen zur Beantwortung. Als Ersten habe ich hier alphabetisch Herrn Dr. Frey, an den Fragen gerichtet wurden von Herrn Klingbeil und von Frau Rößner. Dann folgen Herr von Gehlen und Herr Süme, und auch an Herrn Rieger sind Fragen gerichtet worden. Das heißt, wir fangen an mit Herrn Dr. Frey, anschließend kommt Herr von Gehlen, danach die Herren Rieger und Süme. Das waren die Adressaten der Fragen in der ersten Fragerunde. Bitte schön, Herr Dr. Frey.

Dr. Dieter Frey (Fachanwalt für Urheber und Medienrecht): Vielen Dank. Eingangs möchte ich sagen, dass es schwierig ist, eine abschließende verfassungs- und europarechtliche Wertung des Modells vorzunehmen, weil es nicht konkret genug ausgearbeitet ist. Ich glaube, dass das auch nicht intendiert war. Deshalb ist das, was vorgestellt wurde, in der Praxis noch überhaupt nicht umsetzbar, unabhängig von all den rechtlichen Fragen. Die Eingriffsintensität hängt immer auch von der konkreten Ausgestaltung eines Modells ab. Hier stellt sich in der Rechtsdurchsetzung, die heute auf Basis von § 101 Urheberrechtsgesetz funktioniert, die Frage, welcher Rechteinhaber gegenüber einem vermeintlichen Verletzer Ansprüche geltend machen kann. Das Modell setzt voraus, dass ein Rechteinhaber einem Accessprovider eine Information übermittelt, die nach den Vorschlägen des Gutachtens ausdrücklich nicht substantiiert sein soll. Das beurteile ich als sehr kritisch, weil wir damit versuchen, die

Rechtsdurchsetzung zu privatisieren und im Hinblick auf die Substantiierungsanforderungen, wenn ein Recht geltend gemacht werden soll, weit zurückgehen. Bei Gericht wäre das nicht denkbar.

Der zweite und wichtigere Aspekt ist, dass es in der Internetsphäre auf der einen Seite sehr Viele geben kann, die Rechte an einem spezifischen Werk, zum Beispiel einem Musikwerk, halten und auf der anderen Seite sehr viele Kunden des Accessproviders vorhanden sind, die – vermeintlich oder auch tatsächlich – Rechte verletzen. Wenn man sich dem Modell nähert, dann müsste der Accessprovider eine komplexe Datenbank entwickeln, die das Recht des Rechteinhabers 1, das vermeintlich durch den Kunden 1 verletzt wurde, registriert. Aber an dem gleichen Werk könnten Rechteinhaber 2 bis 10 auch ein Recht haben. Das müsste der Accessprovider in solch einem Modell verfestigen und registrieren. Auf der anderen Seite besteht weiterhin das Problem, dass jeder Accessprovider immer nur seine Kunden im Blick haben kann und Kunden Accessprovider natürlich auch wechseln können. Deswegen hielte ich es für problematisch, wenn ein Modell erdacht würde, das in der praktischen Umsetzung die Möglichkeit eröffnete, einen riesigen Datenpool zu schaffen, in dem alle Accessprovider die vermeintlichen Rechtsverstöße ihrer Kunden listen, um auf Grundlage dieses Datenpools den Rechteinhabern, die auf der zweiten Stufe ein Recht gerichtlich geltend machen wollen, zu ermöglichen, den Auskunftsanspruch zu stellen.

Hinsichtlich der diesbezüglichen praktischen Umsetzbarkeit habe ich große Bedenken. Wenn man sich sodann der rechtlichen Seite nähert – jetzt komme ich noch einmal auf die beiden Gutachten zurück, wo im Wesentlichen die Rechtspositionen der Rechteinhaber und der Accessprovider gegenübergestellt werden – so vermisse ich die Rechtsposition der Nutzer, nämlich das Fernmeldegeheimnis. Das Fernmeldegeheimnis ist ein sehr wichtiges Grundrecht, welches das Bundesverfassungsgericht und auch der Europäische Gerichtshof sehr hoch bewerten. Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt – und deswegen komme ich da auch mit Blick auf das Warnhinweismodell auf den Punkt – am 24. Januar 2012 festgestellt, dass das Zusammenführen dynamischer IP-Adressen mit den Kundendaten des Accessproviders einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis darstellt.

Deswegen ist der erste Kritikpunkt: Ein solches Modell wäre schon von vornherein auf freiwilliger Basis undenkbar, denn es wäre ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Es ist strittig, ob so etwas freiwillig geschehen kann oder es dafür eines Gesetzes bedarf. Freiwillig ginge es definitiv nicht. Das ergibt sich übrigens auch aus europäischem Recht. Der Europäische Gerichtshof hat im vergangenen Jahr in der Sache „Scarlet Extended“ festgestellt, dass IP-Protokolle und IP-Adressen als personenbezogene Daten gemäß der Europäischen Grundrechtecharta geschützt sind. Also auch europarechtlich wäre allenfalls ein Gesetz denkbar, das sehr detailliert ausgearbeitet sein müsste und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten hätte. Insgesamt, damit möchte ich hier erst einmal enden, ist es so, dass ein vorgerichtliches Modell, wie das in dem Gutachten von Prof. Dr. Schwartmann vorgeschlagene, so ausgestaltet sein müsste, dass es unseren rechtsstaatlichen Ansprüchen genügt.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Frey. Als Nächster, Herr von Gehlen, bitte.

Dirk von Gehlen (Süddeutsche Zeitung): Vielen Dank. Ich bin kein Jurist und deswegen hat es mich schon eine gewisse Mühe gekostet, all diese sehr gut formulierten, aber dennoch sehr juristischen Gutachten zu lesen. Wenn die Frage nach der Rechtsdurchsetzung im Raum ist, stellt man sich schon die Frage, worüber wir eigentlich gerade reden und ob es notwendig ist, das auf eine derart komplizierte juristische Art und Weise zu machen. Denn im Kern haben wir eine sehr einfache Frage zu beantworten, nämlich die Frage: Wie gehen wir damit um, dass wir technisch gesehen Inhalte nahezu kostenfrei duplizieren können? Das ist die erste Frage. Da ist die digitale Kopie der Kern dessen, was wir Digitalisierung nennen und die erste Weggabelung, die man gehen muss. Glauben wir, dass man hinter diesen Punkt zurückgehen kann? Glauben wir, dass wir das juristisch, technologisch, gesellschaftlich – in einem Gutachten fällt der Satz pädagogisch –, dass wir das wieder zurückführen können und sagen können, egal, was technologisch möglich ist, wir wollen wieder dahin zurück, wie es früher war? Das ist die erste Weiche. Die zweite Weggabelung, die sich uns stellt, ist die Frage: Hat diese technologische Neuerung bzw. deren illegale Nutzung tatsächlich etwas mit zurückgehenden Umsätzen zu tun oder gibt es andere Gründe für den Rückgang der Umsätze, die nicht in der illegalen Kopie zu suchen sind? Wenn dem so wäre, dann würden wir hier gerade mit sehr massiven Waffen auf sehr kleine Tiere schießen. Das Bild mit den Spatzen und Kanonen denken Sie sich bitte.

Ich glaube, wenn wir diese beiden Fragen beantworten, sind wir sofort bei der dritten, die die Verhältnismäßigkeit betrifft. Ist es verhältnismäßig, diesen Aufwand zu betreiben für 20 % der Urheberrechtsverletzungen, die heute über Peer-to-Peer-Netzwerke begangen werden, wie in dem Gutachten von Prof. Dr. Schwartmann festgestellt wird? Halten wir es für sinnvoll, diesen Aufwand zu betreiben, der – ich bin wie gesagt kein Jurist – meiner Meinung nach einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis darstellt? Also in der Schule wurde mir das in der Rechtslehre als wichtiges Grundrecht in diesem Land beigebracht. Halten wir es für verhältnismäßig, da einzugreifen? Dabei wissen wir doch, – wir fangen schließlich nicht erst heute an, darüber zu diskutieren – was wir in den letzten 15 Jahren erlebt haben, seit der Schließung von Napster Ende der 1990er Jahre, als sich immer wieder neue Wege eröffnet haben. Kurzum, ich glaube, dass wir gerade erleben, wie sich die gesellschaftliche Debatte dreht. Heute steht in „Der Spiegel“ ein ausführlicher Artikel, in der „FAZ“ hat Frank Schirrmacher kürzlich einen großartigen Artikel darüber veröffentlicht, dass es vielleicht an der Zeit wäre, die Politik der Rechtsdurchsetzung zu beenden, die zu einem großen Problem geführt hat, das meiner Meinung nach auch mit verantwortlich dafür ist, dass wir das Aufkommen der Piratenpartei erleben. Vielleicht sollten wir die Politik der Rechtsdurchsetzung lieber beenden und uns alternative Modelle überlegen, damit es nicht mehr nötig ist, über Piraterie zu reden, sondern über sinnvolle Geschäftsmodelle, die ohne Verfolgung funktionieren. Dabei will ich es erst einmal belassen.

Der Vorsitzende: Dann haben wir aus der ersten Runde noch die Antworten von Herrn Rieger ausstehen.

Frank Rieger (Chaos Computer Club): Vielen Dank. Die Frage der Ermittlung der IP-Adresse zieht sich durch viele Rechtsgebiete und Diskussionen, die wir hier schon gehabt haben. Gerade im Bereich der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen lässt sich feststellen, dass die Ermittlung von IP-Adressen

höchst unzuverlässig ist. Sie wird in der Regel von beauftragten Dienstleistern durchgeführt. Wir haben uns von Seiten des Chaos Computer Clubs einmal die Mühe gemacht, diesen Dienstleistern ein bisschen hinterher zu recherchieren. Es sind in der Regel halbseidene Firmen, die von Glücksrittern betrieben werden und einen Reibach mit ihren Diensten machen. Wir sehen das anhand von Verfahren, in denen Leute zu uns kommen und sagen, es gab eine Abmahnung, aber ich war es wirklich nicht. In der Regel wird der Anschein eines Beweises sehr hoch angesiedelt, obwohl nach unserer Feststellung die Ermittlung der IP-Adressen generell recht unzuverlässig ist. Wir haben eine geschätzte Fehlerquote von 8 bis 10 %. Das hat eine Menge damit zu tun, dass IP-Adressen mehrfach verwendet werden und bei den Providern sogenannte Overlaps auftreten. Das heißt, wenn eine dynamisch zugeordnete IP-Adresse nach 24 Stunden neu vergeben wird, gibt es einen gewissen Unschärfbereich, in dem nicht ganz klar ist, wem welche IP-Adresse zu welchem Zeitpunkt zugeordnet wurde. Zudem ist fraglich, ob es eventuell eine Störung gab. Es ist festzustellen, dass auf der Seite der Ermittlungsfirmen manchmal schlichtweg geschlampt wird, weil Adressen fehlerhaft abgetippt bzw. kopiert werden und Verwechslungen vorkommen. Der gesamte Komplex, auf dem das gesamte Verfahren beruht, anzunehmen, es gebe eine perfekte Möglichkeit, festzustellen, von welcher IP-Adresse ein Verstoß vorgenommen wurde, steht auf tönernen Füßen. Man sollte nicht behaupten, dass dieses IP-Adressen-Ermittlungssystem zuverlässig ist.

Die Unsicherheit, die sich für alle Nutzer daraus ergibt, ist natürlich, dass das Risiko, Opfer einer unbegründeten Verdächtigung zu werden, mit diesem Warnhinweismodell ansteigt. Würde in dieser Datenbank möglicherweise etwas verwischt, gebe es kein Einspruchsrecht, da es keine gesetzliche Handhabe gibt. Wenn es dann zum Gerichtsverfahren kommt, weil man darauf beharrt, es wirklich nicht gewesen zu sein, steht eine akkumulierte Schuld gegen einen, indem drei oder vier IP-Adressen angeblich korrekt ermittelt wurden. Dann müsste man gegen all diese vorgehen. Wir halten das mithin für ein untaugliches Modell.

Außerdem sehen wir, dass die Benutzer, die Peer-to-Peer oder Filesharing-Netzwerke intensiv nutzen, selbstverständlich Schutzmaßnahmen dagegen ergreifen, dass ihre IP-Adressen ermittelt werden können. Das passiert zum Beispiel, indem sie sich Virtual-Private-Network Tunnels ins Ausland legen oder sich grundsätzlich nur in Netzen bewegen, in denen ihre IP-Adresse anonymisiert wird. Das heißt, am Ende wird das eine große Kanone sein, die relativ wenig schafft.

Die zweite Frage war, was nach dem Warnhinweismodell kommt und ob es möglicherweise den Einstieg in eine Vollüberwachung darstellt. Der Ansatz, eine Rechtsdurchsetzung mit den Mitteln vorzusehen, die uns technologisch heute zur Verfügung stehen, nämlich à la Syrien per vollständiger Überwachung des deutschen Internets, um Urheberrechtsverletzungen nachzugehen, ist technisch gesehen keine Utopie, sondern im Bereich des Möglichen. Wir sollten uns aber politisch dagegen entscheiden, denn es ist heute eindeutig eine rein politische und keine technologische Entscheidung. Wie wir an den Diktaturen dieser Welt sehen, gibt es Maschinen, mit denen man Netzwerke ganzer Länder zentral überwachen kann. Dann sind wir allerdings nicht mehr in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft. Da man mit einer solchen Infrastruktur noch ganz andere Dinge tun kann, sehen wir das Warnhinweismodell auch kritisch.

Da, wie Herr Dr. Frey eben darlegt hat, am Ende der logische Schritt hin zu einer zentralisierten Datenbank ansteht, in der alle erfasst sind, die Urheberrechtsverstöße begangen haben sollen, ist der nächste Schritt dann im Zweifel eine Struktur, die zur zentralisierten Überwachung geeignet ist.

Wir sind der Meinung, dass der Ausweg ein anderer sein muss, nämlich, wie Herr von Gehlen zutreffend sagte, einen neuen gesellschaftlichen Kontrakt zwischen Nutzern, Künstlern und Verwertern zu schaffen, der eben nicht auf Misstrauen und gegenseitigen Beschuldigungen beruht.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Rieger. Herr Süme, bitte.

Oliver Süme (eco - Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Schipanski, Sie hatten einmal nach unserer Auffassung zu dem Warnhinweismodell und zu dem Gutachten von Prof. Hoeren generell gefragt und ergänzend zu dem Punkt, ob und wie ggf. Warnhinweise bereits nach der geltenden Rechtslage versendet werden können. Zunächst kann ich ganz allgemein sagen, dass das Gutachten von Prof. Hoeren die Einwände und Bedenken, die die Internetwirtschaft bereits im Wirtschaftsdialog des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gegenüber einem Warnhinweismodell hervorgehoben hat, insgesamt bestätigt. Dementsprechend teilen wir die dortige Einschätzung und haben gegen die Einführung eines Warnhinweismodells in erster Linie rechtliche Bedenken. Wir haben aber auch grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit. Und nicht zuletzt gibt es nach unserer Auffassung erhebliche rechtspolitische Bedenken, die der Einführung eines solchen Modells entgegenstehen. Rechtlich ist schon einiges angeklungen, ich kann mich da in weiten Teilen den Ausführungen von Herrn Dr. Frey anschließen. In dem Gutachten wurde festgestellt, dass der Abgleich der Information über eine vermeintliche Urheberrechtsverletzung mit der Kundendatenbank des Providers, mithin mit der Information über den Inhaber einer IP-Adresse, das Fernmeldegeheimnis berührt, und nicht nur das, sondern auch datenschutzrechtlich relevant ist. Für uns als Internetprovider ist das der entscheidende rechtliche Punkt. Sowohl der Datenschutz als auch die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und das Geheimnis der Kommunikationsinhalte sind für einen Provider ganz entscheidende Punkte für das Geschäftsmodell und die Leistung, die erbracht wird. Wenn das nicht gewährleistet ist, können wir ein solches Modell erst gar nicht mittragen, denn es obliegt nicht der Disposition der Parteien, auf kooperativer oder vertraglicher Basis in das Fernmeldegeheimnis oder den Datenschutz einzugreifen. Das ist eindeutig der Disposition eines kooperativen Modells entzogen, und insoweit können die Internetprovider in Deutschland das in der geschilderten Form nicht mittragen. Diesen Einwand hat das Gutachten von Prof. Hoeren bestätigt.

Ergänzend dazu möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass es eine ähnliche Veranstaltung wie den Wirtschaftsdialog auf europäischer Ebene gegeben hat von Seiten der EU-Kommission. Auch dort hat man Modelle diskutiert und z. B. ein Datenschutzgutachten in Auftrag gegeben. Aus dem ging hervor, dass in den meisten EU-Mitgliedstaaten die Rechtslage insofern vergleichbar ist, als ein solches Modell datenschutzrechtliche Bestimmungen der jeweiligen Rechtsordnung verletzen würde. Das sind die wesentlichen rechtlichen Argumente.

Wirtschaftlich halten wir es für verfehlt, hier einen Weg zu wählen, der quasi zu einem Eingriff in die Vertragsbeziehungen zwischen Provider und Kunden führt. Das ist es ja, was zwingend erforderlich wäre. Das vorgeschlagene Warnhinweismodell sieht vor, dass die Provider die Warnhinweise versenden und nicht etwa derjenige, dessen Rechte verletzt sind. In diesem Zusammenhang fürchten wir schlichtweg, dass die Kunden das erheblich missverstehen und das Gefühl bekommen könnten, wir würden das Fernmeldegeheimnis verletzen, den Netzverkehr überwachen und uns abwenden von der Rolle eines neutralen Kommunikationsproviders hin zu einem parteiischen Provider, der zugunsten einzelner Interessengruppen, zu denen keine Vertragsbeziehungen bestehen, Warnhinweise versendet. Insofern haben wir, auch was die Kundenbeziehung angeht, erhebliche Bedenken.

Rechtspolitisch gesehen bin ich der Auffassung, dass im Wesentlichen drei Punkte gegen ein solches Warnhinweismodell sprechen: Wollen wir überhaupt eine solche Privatisierung der Rechtsdurchsetzung, wollen wir das den Vertragsparteien in einem solchen Kooperationsmodell überlassen? Wollen wir auf ein rechtsstaatliches Verfahren verzichten, um zu klären, ob eine Urheberrechtsverletzung stattgefunden hat? Und nicht zuletzt: Wollen wir die Provider tatsächlich in die Rolle des mittlerweile berühmt berüchtigten Hilfsscherriffs drängen, denn es ist immer der Provider, der in einem solchen Modell entscheiden muss, ob tatsächlich eine Rechtsverletzung vorliegt? Hier sind wir unmissverständlich der Auffassung, dass dies nicht die Rolle der Internetprovider sein kann ebenso wenig wie die Rolle anderer privatwirtschaftlicher Unternehmen. Der weitere rechtspolitische Einwand ergibt sich aus dem zweiten Teil Ihrer Frage, Herr Schipanski, denn, ganz wichtig zu wissen ist, dass bereits nach derzeitiger Rechtslage Warnhinweise versendet werden können, was nur eben keiner tut. Wir haben vor wenigen Jahren hier in Deutschland aufgrund der EU-Richtlinie den Auskunftsanspruch eingeführt. Begleitet wurde das damals durch eine kontroverse rechtspolitische Diskussion, die unter anderem in das Erfordernis des Richtervorbehalts mündete. Dieses Erfordernis hat zum Glück Einzug in das Gesetz gefunden. Auf Basis dieses Auskunftsanspruchs mit Richtervorbehalt werden heute schon 100.000 IP-Adressen monatlich durch die Provider beauskunftet. Wir schätzen sogar, dass es über 300.000 jeden Monat sind. Das ist die Anzahl der Anfragen zu IP-Adressen, unter denen Rechtsverletzungen stattgefunden haben sollen. Auf Basis der richterlichen Beschlüsse, die bei den Providern eingehen, werden dann die Auskünfte an die Rechteinhaber erteilt. Diese Auskünfte wiederum bilden die Grundlage für das, was heutzutage bei Abmahnungen geschieht. Die Informationen, die man bräuchte, um Warnhinweise zu versenden, würden auf der Basis eines rechtsstaatlichen Verfahrens erteilt, ggf. in einem relativ hohen Ausmaß und einem gut funktionierenden Verfahren, so dass das heute schon möglich wäre.

Dann gab es zwei Fragen des Abg. Schulz, die sich auf die technischen und praktischen Bedenken bezogen, die wir bei dem Warnhinweismodell haben, und die Frage, was heute in Bezug auf technische Maßnahmen durch die Provider bereits gemacht wird. Die technischen Bedenken, die wir haben, sind sozusagen gleichzeitig die rechtlichen. Denn das Warnhinweismodell erfordert den Einsatz einer Technik, die so tief in den Datenverkehr bzw. die Kundendaten eingreift, dass wir das Fernmeldegeheimnis verletzen und gegen den Datenschutz verstoßen würden, was in dieser Form nicht zulässig ist. Wir müssen allerdings aufpassen, dass wir die technischen Maßnahmen, die Provider

verwenden, nicht alle in einen Topf werfen. Natürlich gibt es technische Möglichkeiten und Wege, die ein Provider einsetzen muss, um das so genannte Traffic- und Netzwerkmanagement gewährleisten zu können, um sich um die Stabilität und Sicherheit des Internet-Access sorgen zu können. Insofern sind wir schon fast bei der Diskussion in Bezug auf Netzneutralität. Tatsache ist, dass teilweise Traffic umgeleitet und zu Spitzenzeiten versucht wird, diesen irgendwo abzufedern und im Mobilfunkbereich, den wir aber technisch deutlich vom IP-Bereich trennen müssen, Provider agieren, die von vornherein kein Voice-Over-IP zulassen. Man muss in dem Zusammenhang aber auch sagen, dass sämtliche Maßnahmen, die hier eingesetzt werden, sich in demselben Rechtsrahmen bewegen, wie andere Maßnahmen auch und selbstverständlich der Datenschutz und das Fernmeldegeheimnis beachtet werden. Zum anderen sind es Maßnahmen, die der Provider ergreift, um seine vertraglich vereinbarte Leistung beispielsweise mittels Netzwerkstabilität zu gewährleisten. In Bereichen, in denen Dienste blockiert werden können, wie im Mobilfunkbereich, wo es Bestandteil der Vertragsgrundlage mit dem Kunden sein kann, dass dieser beispielsweise Voice-Over-IP-Dienste über manche Mobilfunkprovider nicht nutzen kann, ist die Interessenlage eine völlig andere.

Entscheidend ist, dass das, was gefordert wird und nötig wäre, um ein Warnhinweismodell umzusetzen, nicht nur einen intensiven Eingriff in den Netzverkehr erfordern würde, sondern vor allem auch einen, der eben nicht mehr im Einklang mit dem Fernmeldegeheimnis und dem Datenschutz stünde. Insofern ist das auch aus technischer Sicht von den Providern abzulehnen. Eine Umsetzung der strittigen Lösung – und da muss ich den Einwänden von Herrn Rieger beipflichten – wäre auch geeignet, sämtliche anderen Inhalte nach entsprechenden Kriterien auszufiltern und zu blockieren. Und diese Art von Technologie wird von deutschen Providern definitiv nicht eingesetzt.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Süme. Wir treten dann in die zweite Fragerunde ein. Für die Fraktion der CDU/CSU hat sich Herr Kauder gemeldet.

Abg. Siegfried Kauder (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Schwartmann. Ganz einfach, Sie haben es ja gehört, das Warnhinweismodell funktioniert nicht, es ist verfassungsrechtlich bedenklich und geht folglich nicht. Haben die Kritiker Recht oder liegen sie falsch? Eine weitere Frage habe ich an Herrn Dr. Drücke. Ich verstehe eines nicht ganz. Wie ist denn im Augenblick die Rechtslage, wenn ein Urheberrechtsverstoß festgestellt wird? Von einem PC wurde Musik heruntergeladen, der Betreffende wird angeschrieben, dann teilt er mit, es nicht gewesen zu sein, es sei vielleicht sein PC benutzt worden, aber er sei es nicht gewesen. Ich kann da nur feststellen, dass die Rechtsprechung an dieser Stelle diffus ist. Die einen sagen: Du haftest trotzdem, weil es dein PC war. Die anderen sagen: Du haftest nicht, weil wir nicht wissen, ob du derjenige warst, der heruntergeladen hat. Also nimmt man in Kauf, dass der Verbraucher in einer unklaren Rechtslage verklagt wird und man nicht absehen kann, wie der Prozess ausgeht. Wenn ein solcher verloren wird, sind schnell 1.500 bis 2.000 Euro verloren.

Der Vorsitzende: Wir fahren fort mit der Fraktion der SPD. Frau Zypries, bitte.

Abg. Brigitte Zypries (SPD): Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Schwartmann, ich möchte Sie nach Ihrer Meinung zu den Äußerungen fragen, die Sie eben gehört haben. Sie haben in Ihrem Gutachten vor allem

Art. 12 GG geprüft und sich mit der grundsätzlichen juristischen Frage, wie das eigentlich mit der Verlagerung der Rechtsverfolgung auf Private ist, soweit ich das erkennen konnte, nicht näher auseinandergesetzt. Haben Sie gleichwohl eine Meinung dazu? Ich finde die Ausführungen von Herrn Süme zu dem Punkt sehr bemerkenswert.

Der Vorsitzende: Für die Fraktion der FDP, Abg. Jimmy Schulz, bitte.

Abg. Jimmy Schulz (FDP): Ich habe noch eine Frage an Herrn Süme. Gerade haben wir gehört – und ich teile diese Auffassung –, dass man mit einem Warnhinweismodell nicht zum Erfolg kommt, wobei ich ja auch die rechtlichen und technischen Bedenken teile. Gibt es aber unter den Internet Providern nicht gleichwohl Vorstellungen, wie man das anders lösen könnte? Gibt es da möglicherweise schon weitergehende Überlegungen für diesen Bereich?

Der Vorsitzende: Für die Fraktion DIE LINKE. hatte sich Frau Dr. Sitte gemeldet.

Abg. Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.): Danke schön. Meine Frage richtet sich an Herrn Rieger und an Herrn von Gehlen.

Herr von Gehlen, Sie hatten vorhin erwähnt, dass es durchaus Änderungen in der gesellschaftlichen Debatte gibt und sich die Auffassung durchzusetzen scheint, dass man versuchen muss, Nutzer, Urheber und Verwerter zusammenzubringen und vor diesem Hintergrund auch die Politik reagieren sollte. Wenn man jetzt in Rechnung stellt, dass Jugendliche mit einer Abmahnung von 1.000 bis 2.000 Euro konfrontiert werden und nicht selten Ferienjobs dazu nutzen müssen, um das Geld aufzubringen und es deshalb Theater in den Familien gibt, dann ist das schon eine Situation, in der man sagen kann, dass die Betroffenen unter Umständen nicht ganz so gut auf Rechteinhaber und Verwertungsindustrien zu sprechen sind. Da sie aber die künftige Generation der Konsumenten bzw. Nutzer bilden, wird bisweilen in der Gesellschaft diskutiert, ob nicht, wenn man weiterhin eine Konfrontation herbeiführt oder gar durch das Warnhinweismodell verschärft, künftig der Unwille, sich auf Bezahlmodelle und dergleichen einzulassen, eher zunehmen wird. Wenn man dann noch in Rechnung stellt, dass zirka 190 Mio. Euro im Jahr durch die Abmahnpraxis realisiert werden, dann stellt sich für mich auch die Frage, ob das Modell am Ende tatsächlich nach Ihrer Auffassung für eine größere Rechtsakzeptanz sorgen wird, insbesondere vor dem Hintergrund kritischer Stimmen, die sagen, dass die eingetriebenen Gelder nicht bei den Kreativen bzw. Urhebern ankommen. Wie schätzen Sie das ein?

Der Vorsitzende: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Rößner, bitte.

Abg. Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Meine Fragen richten sich an Herrn Prof. Dr. Schwartmann. Ich fand es beim Lesen der Studie für das BMWi sehr bemerkenswert, dass dort keine Zunahme an illegalen Downloads verzeichnet wird. Und wenn Sie schreiben, dass sich das Mitwirkungsmodell vor allem auf Peer-to-Peer-Filesharing bezieht und dort greifen würde, aber nur 20 % der Urheberrechtsverletzungen ausmache, stellt sich natürlich schon die Frage, in welchem Verhältnis das zu den Eingriffen steht, wie sie hier gerade in Bezug auf datenschutzrechtliche Fragen angeklungen sind. Dazu hätte ich gern eine Einschätzung von Ihnen. Ebenso, wenn hier in der Runde gesagt wird,

dass eine Privatisierung der Rechtsverfolgung stattfindet. Mich interessiert Ihre rechtliche Argumentation, sowohl national als auch europarechtlich, warum Provider hier staatliche Aufgaben übernehmen sollen.

Der Vorsitzende: Wir kommen zur Beantwortung in der zweiten Fragerunde und beginnen mit Herrn Dr. Drücke.

Dr. Florian Drücke (Bundesverband der Musikindustrie e. V.): Vielen Dank. Zur Frage von Ihnen, Herr Kauder, wie es aussieht, was das geltende Recht angeht: Vielleicht an dieser Stelle noch ein kleiner Schlenker: Es klingt verniedlichend, wenn Herr von Gehlen sagt, wir müssten die gegenwärtige Politik der Rechtsdurchsetzung beenden. Ich finde, man kann am Beispiel des Urheberrechts und dessen, was dazu sonst noch diskutiert wird, viel fordern. Aber wir müssen uns doch gerade an dieser Stelle vor Augen führen, dass es nicht darum geht, dass irgendjemand ein kleines Musikstück herunterlädt. Es ist doch in technisch versierten Kreisen unser am besten gehütetes Geheimnis, dass hier Uploads ermittelt werden, Uploads in einer Datenschleuder. Das sollte man erst einmal erwähnen, bevor man mit der Diskussion fortfährt. Mit Blick auf die Frage der 20 % Urheberrechtsverletzungen möchte ich klarstellen, dass wir die erwähnte Zahl nicht in die Welt gesetzt haben. Ich habe auf den Fragenkatalog geantwortet, dass es eine aktuelle Zahl im internationalen Bereich gibt, die sagt, dass 22 % auf Userbene damit zu tun haben. Damit sind wir erst einmal auf der Personenebene und noch keinesfalls konkret bei der Urheberrechtsverletzung. Wie ist das heute? Ja, der Upload, er wird ermittelt. Wenn das offensichtlich nicht funktioniert, dann muss ich einräumen, dass uns das so noch nicht zugetragen wurde. Ab und zu kann man das Blogs zwar entnehmen, es ist aber nicht das, was wir zurückgespiegelt bekommen. Das wäre genau der Ansatz, die Rechtsdurchsetzung zu überdenken, denn es bestünde die Möglichkeit, alles auf den Tisch zu packen und darüber zu diskutieren, wo man tätig werden möchte, welche Vorgaben für Ermittler gelten sollen und wie weitere Fragen anzugehen sind.

Immer wieder stoßen wir auf die Frage, ob wir überhaupt wollen, dass Rechte durchgesetzt werden sollen. Wenn dann immer wieder irgendjemand, der nur spielen und nur privat etwas nutzen will, angeführt wird, dann geht man insofern dem Problem massenhafter Rechtsverletzungen einfach nur aus dem Weg, denn es handelt sich tatsächlich um die Verfolgung einer Rechtsverletzung. Die Gerichte sagen leider hier und da etwas anderes. Die Definition des gewerblichen Ausmaßes spielt eine wesentliche Rolle und macht die Sache nicht leichter. Wir wissen, dass die Schattierungen nicht ganz so glücklich sind. Was das Stichwort Störerhaftung angeht, hat der Bundesgerichtshof gesagt, dass Haftung und Abmahnung wesentlich seien. Wenn man das anreißt und sich detailliert damit auseinandersetzt, wird schnell klar, wie man es machen könnte, zum Beispiel im Rahmen einer Reform des Urheberrechts oder im Wirtschaftsdialog. Es gäbe sicher viele Stellen, wo wir uns zusammensetzen müssten und nicht wieder anfangen sollten, uns gegenseitig zu erzählen, dass in Frankreich das Internet überwacht wird. Das wäre einfach an der Sache vorbeigeredet.

In Bezug auf die Frage, was eigentlich tatsächlich passiert, möchte ich auf meine schriftliche Stellungnahme verweisen, in die ich das aufgenommen habe. Aus Frankreich berichtet man uns positive Effekte, nachdem das neue Vorgehen nun schon eineinhalb Jahre praktiziert wird. Was ist daran richtig? Welche Studie ist besser? Man sollte sich das meiner Ansicht nach in Ruhe anschauen und darüber

sprechen, wie das nach Deutschland gebracht werden könnte. Es geht aber nicht um die Diskussion einer Blaupause. Wenn wir häufig Bedenken hören in Bezug auf eine konkrete Ausgestaltung, dann ist doch klar, dass man eigentlich eingehender darüber sprechen müsste, um sich der Probleme bewusst zu werden. Eine verfassungsrechtliche Einordnung ist derzeit nicht leicht. Ich finde, das Gutachten ist eine gute Basis. Es ist kein Auftragsgutachten der Musikindustrie, wie unfaireweise gelegentlich behauptet wurde, sondern als unabhängiges Gutachten im Auftrag des BMWi erstellt worden, um als Dialogvorschlag im Wirtschaftsdialog zu dienen. Es ist nicht schön, wenn das in Abrede gestellt wird, indem beispielsweise Prof. Hoeren schrieb, Prof. Dr. Schwartmann sei von uns bezahlt worden. Ich habe keine Ahnung, wie es zu dieser Behauptung kommt und finde das in der Auseinandersetzung auch unsportlich. Wenn wir uns im Wirtschaftsdialog befinden und feststellen, dass noch irgendwelche Beteiligten fehlen, die noch mitreden sollten, ja gut, dann kann man sie doch einladen, das dürfte doch nicht das Problem sein. Wir sind ganz konkret mit einzelnen Themen zugange. Insofern war das unserer Meinung nach auch ein guter erster Aufschlag, den man noch ausbauen muss. Ich weiß, dass das in der Detailtiefe funktionieren kann, aber, und das zur Klarstellung, während wir hier diskutieren, wird an anderer Stelle die Deckelung der Abmahngebühr erörtert. Dazu sagen wir, dass das einfach nicht funktionieren wird, denn man kann nicht auf der einen Seite sagen, die Schranken müssen ausgeweitet werden, vielleicht eine Vergütung drauf, das will man erst einmal sehen und auf der anderen Seite sagt man, die geltende Form der Rechtsdurchsetzung soll es nicht mehr geben und moderne Formen bzw. Formen in der Mitte macht man nicht mit. Wir sind der Meinung, dass ein Dialog erforderlich ist, wie er im Wirtschaftsdialog stattfand. Er muss vielleicht noch etwas detaillierter erfolgen, aber das war ein guter erster Aufschlag. Die Rechtslage habe ich erklärt. Abschließend möchte ich noch sagen, dass wir jederzeit gern bereit sind, auch über Missstände im Bereich der Abmahnungen zu diskutieren.

Der Vorsitzende: Wir fahren fort mit Herrn Rieger. Da gab es Fragen von Frau Dr. Sitte, wenn ich sie richtig zugeordnete habe. Also Herr Rieger, Sie haben das Wort, bitte.

Frank Rieger (Chaos Computer Club): Vielen Dank. Die Frage lautete, was eigentlich in den Jugendlichen vorgeht, die von der derzeitigen Abmahnpraxis betroffen sind. Wir sind relativ häufig in Schulen und haben viele junge Mitglieder in unserem Verein, die von solchen Problemen betroffen sind. Forderungen, wie sie gerade der Presse zu entnehmen waren, wie beispielsweise die nach kompletter Abschaffung des Urheberrechts oder die These, dass angeblich alles Schöpferische sowieso nur eine Reflexion des bereits Dagewesenen sei, sehen wir als radikale Ausprägungen der Stimmung an, die derzeit weit verbreitet ist. Wir stellen immer wieder fest, dass bei jungen Leuten in dieser Hinsicht keinerlei Unrechtsbewusstsein vorhanden ist, speziell wenn sie einmal von einer Abmahnung betroffen sind. In der Regel wird eine solche als unangemessen und überzogen empfunden. Wenn man 1.200 Euro zahlen soll und es dann noch jemanden aus einem Haushalt trifft, der Hartz IV bezieht, dann steht das für die Leute in keinerlei Verhältnis zueinander. Es wird so empfunden, als würde man für einen frühmorgendlichen Rotlichtverstoß ins Gefängnis kommen. In diese Richtung geht das Empfinden und dementsprechend komplett umgekehrt ist das Unrechtsbewusstsein. Die Begrifflichkeiten kennen wir alle, ich will sie nicht wiederholen. Die Frage dabei ist, wie wir den Zustand wieder herstellen, der es ermöglicht, dass künftige Generationen wieder gern für kommerzielle Inhalte bezahlen. Es ist

vollkommen klar, dass wir eine Vergütung für Urheber und Kreative brauchen, denn wir wollen ja Kunst und Kultur in diesem Land. Und die muss bezahlt werden. Was sich da momentan ausmachen lässt, ist eher eine Boykothaltung.

Weil Sie gerade Frankreich ansprachen. Ja, es ist richtig, da gibt es einen Rückgang des Filesharings. Gleichzeitig gibt es aber auch einen relativ dramatischen Rückgang der Einnahmen aus kostenpflichtigem Content. Insofern ist ein stiller Boykott feststellbar, indem die Leute sagen: Entschuldigung, wir werden hier gerade ziemlich gegängelt, wir haben hier gerade eine gesellschaftliche Rechtsstruktur, die überhaupt nichts mit unseren Realitäten zu tun hat. Dann zahlen wir eben überhaupt nichts mehr für Content. In Deutschland sind wir noch nicht so weit, aber die Ansätze zu einer solchen Stimmung sind da, und ich würde diese auch ernst nehmen.

Gestatten Sie noch einen Satz zum Thema gewerbliches Ausmaß. Die Annahme, dass derjenige, der mehrere Musikstücke per BitTorrent teilt, eine gewerbliche Urheberrechtsverletzung begehen soll, kann niemand verstehen. Wie soll ein Jugendlicher, der einfach in seinem BitTorrent-Client ein Album mit seinen Freunden teilt oder es herunterlädt und dabei gleichzeitig hochlädt, wieso soll der verstehen, dass er ein gewerblicher Urheberrechtsverletzter sein soll auf dem Niveau eines Megauploads oder etwas Ähnlichem? Insofern kann ich da nur noch einmal ausdrücklich dafür plädieren, die derzeitige Praxis, die als ziemlich missbräuchlich empfunden wird, zu beenden und zu vernünftigen Lösungen zu kommen.

Der Vorsitzende: Die Frage von Frau Dr. Sitte ging auch an Herrn von Gehlen. Herr von Gehlen, bitte.

Dirk von Gehlen (Süddeutsche Zeitung): Ich würde gern eine grundsätzliche Unterscheidung einführen. Die Einhaltung des Urheberrechts heißt nicht zwingend, für Kunst und Kultur bezahlen zu müssen. Das wird immer gern in einen Topf geworfen und unterstellt, wer das Urheberrecht nicht einhält, bezahle nicht für Musik, die online konsumiert wird. Sie alle haben heute früh vermutlich kostenlos Musik gehört, als Sie ihr Radio eingeschaltet haben. Das zusammenzubringen und zu fordern, man solle direkt dafür bezahlen und dadurch werde das Urheberrecht eingehalten, ist meiner Meinung nach unzulässig. Ich erläutere Ihnen gern, warum ich auf diesen Unterschied hinaus will. Wir haben das Problem, dass wir gerade eine Debatte führen, in der Herr Dr. Drücke völlig zu Recht darauf verweist, dass er hier die Interessen seiner Verbandsmitglieder vertritt. Wir müssen aber auch, und das ist Kern der Frage von Frau Dr. Sitte, die Frage stellen, nicht nur, welches Verhältnis ein Abgemahnter zu den Kreativen hat, die die Abmahnung veranlassen, sondern welches Verhältnis er eigentlich zu diesem Staat hat und zu den Gesetzen, die in diesem Land gelten, indem er für etwas zur Rechenschaft gezogen wird, das ihm selber womöglich gar nicht bewusst ist.

Der Unterschied ist gerade thematisiert worden, wenn Sie einen BitTorrent-Dienst nutzen, laden Sie automatisch Dinge hoch. Also, Sie bieten Dinge an, werden selbst zu einer Art Händler, ohne dass Ihnen das womöglich bewusst ist. Wenn Sie dann für diesen Vorgang, der relativ schnell auch einen gewerblichen Charakter erreichen kann, ohne dass Ihnen das bewusst ist, eine solche Strafe erfahren, dann führt das dazu, das haben zwei Schweizer Wirtschaftswissenschaftler einmal gesagt, dass der Glaube an das Gesetz abnimmt. Das ist genau das, was Herr Rieger gerade beschrieben hat. Die Frage,

die wir uns stellen müssen, ist: Wollen wir, und das meine ich mit Rechtsdurchsetzung, tatsächlich die Interessen derjenigen, die völlig berechtigt von Herrn Dr. Drücke hier genannt wurden, höher stellen, als die Frage, wie die Menschen mit dem Gesetz umgehen? Das ist, glaube ich, die Frage, auf die Frau Dr. Sitte hinaus wollte. Ist es für uns als Gesellschaft in Gänze, die nicht nur aus den Verwerterlobbys besteht, okay, dass eigentlich nur die Dummen verfolgt werden, die nicht wissen wie sie ein Virtual-Private-Network aufbauen, die nicht wissen, wie sie Hide My Ass auf ihrem Computer installieren und nicht wissen, wie sie das umgehen sollen? Ist es für uns okay, dass wir nur diejenigen verfolgen, die nicht wissen, dass sie automatisch Sachen uploaden? Wenn wir diese Grundhaltung wählen, dann führt das aus meiner Sicht zu einem großen Legitimationsverlust im Urheberrecht. Das ist für mich, der ich auch Urheber bin, die größte Katastrophe an dieser Debatte, wenn Leute nicht mehr an die Sinnhaftigkeit des Gesetzes glauben. Und dessen müssen wir uns als Gesamtgesellschaft bewusst sein, dass da ein Erosionsprozess, den Juristen seit Jahren beklagen, noch an Fahrt gewinnt, der meiner Meinung nach erheblich schlimmere Folgen hat, als 20 % Urheberrechtsverletzungen über Peer-to-Peer-Netzwerke.

Der Vorsitzende: Herr Prof. Dr. Schwartmann, bitte.

Prof. Dr. Rolf Schwartmann (Fachhochschule Köln): Vielen Dank. Ich fange mit den Damen an, wenn sie gestatten. Die Fragen gehen alle in dieselbe Richtung, deswegen fällt es mir auch nicht schwer, darauf zu antworten. Ich fühle mich hier wie der Vater eines Kindes, das gemobbt wird. Und zwar sowohl im Internet als auch hier. Für den genetischen Code des Kindes, über das wir hier sprechen, kann ich die Hand ins Feuer legen. Wir reden hier über ganz viel, aber nicht über das vorgerichtliche Warnhinweismodell, wie ich es vorgeschlagen habe. Wenn die Privatisierung der Rechtsdurchsetzung – ich bin sehr dankbar dafür, dass Sie das angesprochen haben – so gemeint wäre, wie Herr Dr. Frey und Herr Süme das dargestellt haben, dann wäre das in der Tat ganz schön heftig. Wenn ich mir einen Begriff wünschen könnte, den Sie streichen und ersetzen, dann wäre das der „Hilfsscheriff“. Den würde ich gern gegen den „Boten“ austauschen wollen. Das ist die Idee: Der Provider ist der Bote. Und zwar soll das so laufen wie bisher, anders geht es nicht. Wenn eine Urheberrechtsverletzung festgestellt und weitergegeben wird und zwar als schlichte Behauptung an den Zugangsanbieter, dann soll dieser das tun, was er auf der Straße tun würde, wenn jemandem z.B. ein Taschentuch aus der Tasche fiel. Dann würde man sagen: Guck mal, da ist etwas hingefallen, möchtest du nicht darüber nachdenken, ob du es aufhebst? Das ist eine Form von Verantwortung und da hat sich für mich ganz zentral die Frage gestellt, ob man das den Leuten zumuten kann. Darauf gehe ich sehr ausführlich in dem Gutachten ein und zwar auf die Inpflichtnahme von Privaten. Es geht hier nicht um die Rechtsdurchsetzung, um Himmels Willen, das ist es nicht, sondern es geht schlicht und ergreifend um die Mitwirkung bei einem privatrechtlichen Vorgang ohne jegliche Sanktion. Am Ende mündet das nach drei sanktionslosen Maßnahmen, die der schlichten Aufklärung dienen, in das, was wir jetzt schon kennen mit dem ganzen Apparat des rechtlichen Auskunftsanspruchs. Da ist von keiner Privatisierung der Rechtsdurchsetzung die Rede.

Vor dem Hintergrund stellt sich nur die Frage, wie es mit einer Inpflichtnahme Privater ist, wenn man um höherrangige Interessen kämpft. Diese Frage stellte sich bereits vor ein paar Jahren, als es darum ging, dass man private Abfallerzeuger für ihre Produkte in die Pflicht nimmt im Rahmen der Produkthaftung.

Heute stehen wir schön brav im Supermarkt an und schieben die Flaschen in den Pfandautomaten. Für diejenigen, die mit der eigentlichen Umweltverschmutzung nichts zu tun haben, nämlich die Anbieter von PET-Flaschen und die Supermarktbetreiber, ist das Rechtsgefüge zunächst auch unverständlich gewesen. Heute haben wir ein besseres Verständnis für die Umwelt. Ich glaube, nach der Mitwirkung der Zugangsanbieter an einem Warnhinweismodell hätten wir hinterher auch ein besseres Verständnis für kulturelle Werte. Das, was hier angesprochen wird, dass Sie dafür kämpfen müssen, dass Abmahnungen nicht in Ordnung sind, da bin ich völlig d'accord. Es war der zentrale Ansatz dieses Modells, dem entgegenzuwirken und zwar nicht durch Verschärfung, sondern durch Abmilderung. Wenn ich höre, was Herr Dr. Frey soeben sagte, dann klingt das für mich so, als ob ich dem Postboten vorwerfen würde, mir eine Klageschrift oder auch nur ein anwaltliches Mahnschreiben in den Briefkasten zu werfen. Diese Aufgabe sollen die Provider in der ersten Phase haben, das ist das Neue. Und danach soll es bei dem bleiben, was wir bisher haben. Ich sehe weder eine Verschärfung des Rechts noch verfassungsrechtliche Probleme an dieser Stelle, einmal abgesehen von datenschutzrechtlichen Fragen, für die wir eine Ermächtigung haben sollten. All das steht in dem Gutachten, und ich habe in der Stellungnahme zu dieser Anhörung auch noch einmal dezidiert ausgeführt, welches die Parameter sind, die wir brauchen in Bezug auf datenschutzrechtliche Ermächtigungen. Aber für die Inpflichtnahme zu diesem Botendienst brauchen wir diese wohl eher nicht. Das ist das, was zur Inpflichtnahme und zur Privatisierung der Rechtsdurchsetzung zu sagen wäre, ansonsten geht das verfassungsrechtlich generell.

Keine Frage, es gilt, Grundrechtseingriffe nicht nur zu ermöglichen, sondern auch zu rechtfertigen. Da sind wir uns alle einig, man muss darüber sprechen, ob solche Eingriffe gerechtfertigt werden können. Insofern stellt sich die Frage der 20 % Peer-to-Peer-Nutzung: Ist das etwas, worüber wir diskutieren können? Na ja, die Frage, die sich hier stellt, ist: Wo können wir überhaupt ansetzen? Dass wir hier ansetzen können, ist das Ergebnis eines Rechtsvergleichs in Europa. Dabei habe ich festgestellt, dass überall, wo es diesbezügliche Normen gibt, diese schärfer sind, als es hier überhaupt nur angedacht ist. Peer-to-Peer ist zunächst einmal der einzige Bereich, wo man überhaupt ansetzen kann. Nun kann man sagen: Wir können Schwerekriminelle im Netz, die ihre Identität verschleiern, nicht davon abhalten, sich weiterhin illegal zu verhalten. Das ist mir völlig klar. Aber was ist mit den Menschen, die wir aufklären können? Was ist mit den Leuten, die einen WLAN-Anschluss haben und deren Kinder oder die Freunde der Kinder via WLAN mit dem Schlüssel, den sie vielleicht bei Facebook eingestellt haben, downloaden? Diese Leute könnten einen Hinweis bekommen, sanktionslos: Rechteinhaber X behauptet, von Ihrem Anschluss aus sei dieses oder jenes passiert. Das ist mit keinem Schuldvorwurf verbunden. Nur für den Fall, dass es stimmen sollte, wäre die Urheberrechtsverletzung sanktionslos, schlicht sanktionslos. Und das ist für meine Begriffe, und an dieser Stelle setzt ja die Kritik zentral an, verfassungsrechtlich unproblematisch. Über die verfassungsrechtlich problematischen Dinge datenschutzrechtlicher Art muss man diskutieren. Dazu muss man sich etwas einfallen lassen. Aber, das steht ja außer Frage.

Der Vorsitzende: Wir kommen nun zum letzten Sachverständigen in dieser Runde. Herr Süme, bitte.

Oliver Süme (eco - Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Frage war vom Abg. Schulz, ob es Überlegungen der Internetserviceprovider (ISPS) im Hinblick auf

Alternativen zu einem Warnhinweismodell gebe. Ich denke, es ist ganz wichtig, an der Stelle einmal darauf hinzuweisen, dass die Diskussion um den Schutz von Urheberrechten in der digitalen Welt sich natürlich nicht nur auf Warnhinweismodelle und Ähnliches, mithin um Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen, drehen kann. Dementsprechend war ja auch die Diskussion in Bezug auf das Warnhinweismodell nicht die einzige, die im Wirtschaftsdialog geführt wurde, sondern es gab drei Arbeitsgruppen und in einer davon wurde eben unter anderem dieses Warnhinweismodell diskutiert. Darüber hinaus wurden gemeinsame Aufklärungsmaßnahmen zwischen den ISPS und der Contentindustrie diskutiert und es wurde auch darüber gesprochen, wie man neue Geschäftsmodelle fördern und einführen kann und was man dazu gemeinsam beitragen kann. Selbstverständlich sind beides Arbeitsgruppen, in denen auch weiterhin gearbeitet werden soll. Der Parlamentarische Staatssekretär Hans-Joachim Otto hat auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsdialog weitergeführt werden soll und insbesondere diese Aufklärungsmaßnahmen und neuen Geschäftsmodelle dort eine Rolle spielen sollen. Selbstverständlich sind das Themenbereiche, bei denen sich die ISPS weiterhin engagieren werden, das ist völlig außer Frage. Hinzu kommt, dass wir als Alternative zu den Warnhinweismodellen auch die Überlegung in den Raum gestellt haben, nicht anlassbezogen, sondern anlassunabhängig, Kunden zu informieren. Die Bereitschaft war da, eben nicht auf Hinweis einer vermeintlichen Urheberrechtsverletzung zu reagieren, sondern generell Kunden anzuschreiben und anzumailen in Bezug auf das Urheberrecht im Internet, auf die Problematik hinzuweisen und Aufklärung zu betreiben. Möglicherweise auch auf bestehende legale Alternativen hinzuweisen, war ein weiterer Punkt, der im Rahmen des Wirtschaftsdialogs seitens der ISPS angeboten wurde.

Der Vorsitzende: Damit sind wir am Ende der zweiten und können in die dritte Fragerunde eintreten. Für die Fraktion der CDU/CSU hat sich Abg. Jarzombek gemeldet.

Abg. Thomas Jarzombek (CDU/CSU): Meine Damen und Herren, ich glaube, alles, was uns davon wegführt, dass man im ersten Schlag sehr unverhältnismäßige Abmahnungen bekommt, ist ein gutes Instrument, und in diesem Sinne finde ich auch den Vorschlag sinnvoll, Warnhinweise ohne diesen Switch-Off zu machen, was sich in der Diskussion eben nicht als solcher immer herumgesprochen hat. Ich möchte dazu noch einmal bei Herrn Süme nachfragen, weil Sie eingangs in Ihrem Statement auch sagten, dass es für die Provider unattraktiv sei, auf dem eigenen Briefpapier in gewisser Weise mit unschönem Inhalt an den Kunden heranzutreten. Mich interessiert, ob es eine Überlegung gibt, das von einer neutralen Stelle machen zu lassen, die vielleicht von den Unternehmen selbst gegründet oder organisiert wird, damit nicht dieser Effekt entsteht, dass man mit dem eigenen Firmenlogo mit negativem Tenor an den Kunden herantreten muss. Die zweite Frage, die ich ebenfalls an Herrn Süme richten möchte, betrifft die Adressspeicherung. Meines Wissens ist es bei nahezu allen Providern bis auf zwei üblich, IP-Adressen bis zu sieben Tage zu speichern. Können Sie mir sagen, wie Ihr Verband und die Internetwirtschaft insgesamt beurteilen, dass es zwei Anbieter gibt, die offenkundig außen vor sind? Gibt es diesbezüglich Gespräche bzw. Überlegungen, das zu vereinheitlichen? Egal in welche Richtung man sich verständigt, finde ich eine Situation unbefriedigend, in der es ungleiche Rechte gibt für Kunden unterschiedlicher Anbieter.

Der Vorsitzende: Noch einmal zur Klarstellung. Wir sind jetzt in der dritten Fragerunde zum ersten Themenblock. Ursprünglich hatten wir einmal vor, zum Thema Warnhinweismodell zwei Fragerunden zu machen. Da sich aber mehrfach schon Kollegen gemeldet haben, habe ich die dritte Runde aufgerufen. Gestatten Sie mir noch den Hinweis, dass wir uns nicht nur über restriktive Maßnahmen unterhalten wollen, sondern auch über digitale Geschäftsmodelle und erste Erfahrungswerte, wie das funktionieren kann. Deswegen die Bitte, das jetzt von den Kollegen rasch zum Abschluss zu bringen, damit wir auch noch den Blick weiter nach vorne richten können. Von Seiten der SPD-Fraktion hatte sich Abg. Klingbeil gemeldet.

Abg. Lars Klingbeil (SPD): Herr Prof. Dr. Schwartmann, ich habe auch noch einmal eine Nachfrage und vielleicht können Sie, Herr Dr. Drücke und Sie, Herr Süme, da auch noch einmal darauf eingehen. Ich bin sehr dankbar für die Debattenlage, weil ich glaube, dass Vieles an Schärfe auch herausgenommen werden konnte. Und trotzdem gibt es bei dem, was Sie gerade vorgetragen haben, noch ein paar kritische Punkte für mich.

Ich habe aber noch eine andere Frage und vielleicht können Sie mir sagen, ob das Ganze auch einmal als Modell diskutiert wurde. Wir haben ja heute schon ein funktionierendes Abmahnwesen. Also, der Chaos Computer Club, Constanze Kurz, hatte sich kürzlich geäußert, ich glaube, 190 Mio. Euro allein im Jahr 2011. Ist denn einmal erwogen worden, an Stelle dieser Abmahnungen, wie sie heute verschickt werden, Warnhinweise zu versenden? Insbesondere, da sie unter Umständen, so habe ich Sie verstanden, einen pädagogisch wertvollen Nutzen darin sehen, auf Abmahnungen zu verzichten und stattdessen Warnhinweise zu versenden und beispielsweise über zwei Jahre erst einmal zu testen, ob solch ein Modell funktioniert und ggf. zu einem Rückgang von illegalen Downloads führt.

Der Vorsitzende: Dann kommen wir zu weiteren Fragen. Jimmy Schulz für die FDP.

Abg. Jimmy Schulz (FDP): Ich wollte eigentlich nur sagen, dass ich auf die Frage verzichte, weil ich finde, wir sollten wegkommen von der destruktiven Debatte und hinkommen zu einer konstruktiven, nämlich zu neuen Geschäftsmodellen.

Der Vorsitzende: Wir fahren fort mit der Fraktion DIE LINKE. Herr Behrens, bitte.

Abg. Herbert Behrens (DIE LINKE): Ja, dennoch will ich ganz kurz an Herrn Dr. Frey die Frage stellen. Die Differenzierung einmal zwischen Accesss Providern und zwischen Host Providern, die ja unterschiedlich betroffen sind, in wie weit sehen Sie da so etwas wie Haftungsprivilegien auf Seiten der Provider?

Der Vorsitzende: Frau Rößner für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bitte.

Abg. Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hatte nur eine kurze Nachfrage an Prof. Dr. Schwartmann. Bei Ihren Ausführungen war mir nicht klar, wer denn die Rechtsverletzung feststellen soll, aufgrund derer die Provider den Hinweis geben sollen.

Der Vorsitzende: Damit kommen wir dann zur Beantwortung der letzten Fragerunde im ersten Themenblock. Als Erster Herr Dr. Drücke, da gab es Fragen vom Abg. Klingbeil.

Dr. Florian Drücke (Bundesverband der Musikindustrie e. V.): Zunächst einmal zu den Zahlen, die da im Umlauf sind, die bestreite ich mit Nichtwissen. Ich habe keine Ahnung, welches Volumen da im Umlauf ist. Ich empfinde es auch als eine sehr missliche Situation, dass hier einfach Zahlen genannt, in den Raum gestellt und weiterverbreitet werden. Wir erhalten dann postwendend Presseanfragen, in denen nachgefragt wird bezüglich der Behauptung, wir machten mit Abmahnungen 190 Mio. Euro pro Jahr. Dazu möchte ich sagen, dass erstens quer durch die Branchen mittlerweile abgemahnt wird und wir das zweitens in Kooperation mit den Providern machen. Die Frage, wie viel da umgesetzt wird, blendet doch vollkommen aus, was das Ganze überhaupt kostet, wie das im Detail abläuft, was zum Beispiel für die Ermittlung durch Dritte aufgewendet werden muss und so weiter. Und insofern, wenn man sich überhaupt auf die Diskussion einlässt, dann muss man sich auch die aktuelle Lage viel genauer ansehen. Vor dieser verschließen wir uns nicht. Einfach den Hebel anzusetzen und eine Deckelung der Abmahnung vorsehen zu wollen, ohne sich genauer anzusehen, welche Mechanismen man dabei bedient und ohne klarzustellen, dass es einen robusten zivilrechtlichen Auskunftsanspruch gibt, finde ich nicht gut. Die Frage müsste erst einmal beantwortet werden, ob man will, dass diese Reform dazu führt, dass das gewerbliche Ausmaß kein Problem mehr ist. Dann kann man natürlich sagen, hätten wir das gewerbliche Ausmaß nicht, dann hätten wir auch diese ganzen Graubereiche nicht, wo jemand sich erst einmal überlegen muss, ob man im gewerblichen Bereich ist oder nicht, wenn man wüsste, nein, du darfst jetzt nicht den Upload tätigen, das ist jetzt eine Urheberrechtsverletzung, dann wäre das vielleicht auch klarer. Insofern ist unser Petitum ganz klar, dass wir das kooperativ zusammen mit den Providern im Rahmen eines Warnhinweismodells angehen wollen. Aber, egal wie man es macht, man sollte ganzheitlich an das Thema herangehen und auch andere Bereiche wie Hostprovider usw. berücksichtigen. Insofern: Nein, es ist wirtschaftlich nicht darstellbar, Warnhinweise so zu verschicken.

Der Vorsitzende: Der Nächste ist Herr Dr. Frey, bitte. Da gab es eine Frage von Herrn Behrens.

Dr. Dieter Frey (Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht): Vielleicht erlauben Sie mir ein Wort zu dem, was Herr Prof. Dr. Schwartmann soeben gesagt hat, als er über die kindliche Psyche berichtet hat. Das erinnert, wir kennen uns sehr gut, deswegen erlaube ich mir das, an den Film "I Know What You Did Last Summer", darum geht es doch letztlich. Es soll darum gehen, dass man sich nicht mehr unbeobachtet fühlen kann im Internet. Das kann man sich wünschen, um die Leute so ein bisschen in Griff zu halten, aber das hat nichts mit dem Fernmeldegeheimnis zu tun. Darum haben wir Schutzpflichten und wir haben es unter Strafe gestellt, wenn ins Fernmeldegeheimnis eingegriffen wird.

Zu Herrn Behrens. Ja, es gibt große Unterschiede in der Haftung zwischen Host Providern und Access Providern. In der zivilrechtlichen Haftungslehre gibt es das Institut der Störerhaftung, das eindeutig greift bei Host Providern. Wenn ein Unternehmen Inhalte hostet, die urheberrechtsverletzend sind, kann unmittelbar gegen dieses Unternehmen vorgegangen werden nach den Grundsätzen der Störerhaftung. Es gibt dann eine sehr feine juristische Differenzierung, in dem Sinne, dass der Störer seine Prüfungspflicht verletzt haben muss, aber es würde jetzt zu weit gehen, wenn ich das hier alles

erläutern würde. Im Ergebnis allerdings kann gegen die Hostprovider unmittelbar vorgegangen werden und es muss nicht der Nutzer adressiert werden.

Bei Access Providern ist es ganz anders. In den vergangenen 10 Jahren gab es immer wieder Begehrlichkeiten, Accessprovider auch auf der Basis der Störerhaftung in Anspruch zu nehmen. Da hat sich mittlerweile bei den Gerichten die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Störerhaftung nicht greift, eben weil, und das waren Fälle, in denen wir über Internetsperren sprachen, weil es dabei um einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis gehen würde. Deswegen kommen weder eine Störerhaftung noch eine unmittelbare Inanspruchnahme des Accessproviders in Betracht.

Accessprovider sollen eine inhaltsneutrale Infrastrukturleistung erbringen und nicht Einblick nehmen in die Daten, die da über die Netze laufen. Insofern komme ich wieder zurück auf den Film "I Know What You Did Last Summer", denn ich möchte nicht, dass mein Accessprovider die Daten einsieht, ich möchte mich sicher fühlen, auch im Internet. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Als Nächster dann Herr Professor Dr. Schwartmann. Da gab es Fragen von Herrn Klingbeil und von Frau Rößner.

Prof. Dr. Rolf Schwartmann (Fachhochschule Köln): Vielen Dank. Zu Herrn Dr. Frey ganz kurz. Es gibt auch den Film „I Hired a Contract Killer“ und wenn der im Netz vorbeischaute, würde man gerne sehen, wer auf der Leitung herumturnt. Eine kurze Korrektur - ungerechtfertigte Eingriffe in das Datenschutzgeheimnis sind verboten, gerechtfertigte sind nicht verboten. Zu Grundrechtseingriffen generell: Mein Weg vom Flughafen in diesen Saal war gespickt von Grundrechtseingriffen. Seien es die Personenkontrollen am Flughafen oder hier im Haus, oder jede Ampel, an der das Taxi halten musste. Solche Eingriffe sind auch im Datenschutz legitim und an der Tagesordnung. Wir sollten über die Rechtfertigung reden. Vielen Dank auch noch einmal für Ihre Nachfrage, Frau Rößner. In der Tat gibt es keinen Rechtsverstoß in der ersten Stufe. Es gibt eine Behauptung eines Dritten. Wenn man das richtig kommuniziert, dann gibt es damit auch keine Probleme. Es gibt schlicht nur die Behauptung eines Verstoßes, mehr nicht. Die macht sich auch niemand zu eigen. Man sagt, irgendjemand habe gesagt, dass... und einen Rechtsverstoß stellt, nachdem das drei Mal sanktionslos passiert ist und die Uhr wieder auf Null gestellt wurde, das Gericht fest, so wie das heute bereits der Fall ist. Ich hoffe, damit Ihre Frage beantwortet zu haben.

Abg. Tabea Rössner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Frage ist immer noch, welche Stellung der Nutzer letztlich hat.

Prof. Dr. Rolf Schwartmann (Fachhochschule Köln): Weil der Nutzer informiert wird, wie nach einem Hinweis, den wir ansonsten kennen: Sie sollten besser nicht in dieses Land fliegen, weil..., dagegen gibt es auch keine Rechtsmittel, es ist ja nur ein Hinweis.

Der Vorsitzende: Dann steht noch die Beantwortung der Frage von Lars Klingbeil aus.

Prof. Dr. Rolf Schwartmann (Fachhochschule Köln): Der Aufwand für die Rechtsverfolgung wird unterschiedlich dargestellt. Nachdem, was ich in der Stellungnahme von Warner Bros. gelesen habe, ist

es so, dass über eine Million Euro allein bei den Zugangsanbietern verdient wird an der Rechtsfeststellung. Ich weiß nicht, was es kostet. Definitiv entstehen da Kosten, die kann man nicht refinanzieren. Würde man jetzt hingehen und sagen, gut, wir verzichten auf die Rechtsdurchsetzung, dann wäre das eine rechtsstaatliche Debatte, die man völlig neu führen müsste. Es ist ansonsten unüblich, dass man bei Rechtsverstößen auf die Durchsetzung des Rechts verzichtet. Das wird für das Internet bisweilen diskutiert. Ich würde mich dagegen aussprechen, das zu tun.

Der Vorsitzende: Soviel zur Beantwortung durch Herrn Prof. Dr. Schwartmann. Wir haben ganz nebenbei noch ein paar Filmempfehlungen im Diskurs der Sachverständigen untereinander mitbekommen, auch das haben wir aufmerksam verfolgt. Herr Süme, bitte.

Oliver Süme (eco - Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V.): Vielen Dank. Herr Jarzombek hatte gefragt, ob der Versand von Warnhinweisen durch eine neutrale und dann wohl neu zu schaffende Stelle eine Alternative aus Sicht der Provider darstellen würde. Das ist keine Alternative, ganz klar, denn sie löst das hauptsächlich rechtliche Problem nicht. Selbst wenn man den Versand durch Dritte, durch eine wie auch immer zu schaffende oder zu benennende neutrale Stelle bewerkstelligte, würde dem vorausgehen, dass der Provider den Hinweis auf die vermeintliche Rechtsverletzung mit dem Datensatz aus seiner Datenbank zusammenführen muss. Genau das ist der erste datenschutzrechtlich kritische Punkt bei diesem Verfahren. Nach unserer Auffassung und der vieler Fachleute, unabhängig von denen, die heute hier sind, ist das datenschutzrechtlich unzulässig und darüber hinaus auch ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis. Deswegen würde man das Problem damit auf keinen Fall lösen.

Darüber hinaus halte ich den Ansatz auch für problematisch, weil wir quasi einen weiteren Player, nämlich eine weitere datenverarbeitende Stelle hätten. Der Datensatz müsste dann an diese Stelle weitergegeben werden und dort, wie auch immer diese Organisation aufgestellt sein sollte, gespeichert werden. Wir würden folglich einen weiteren Datenpool aufbauen. Auch aus dem Grund halte ich das nicht für eine Alternative. Im Übrigen stellt sich dann auch die Frage, ob es noch verhältnismäßig ist angesichts des gemessen am Gesamtteil der Urheberrechtsverletzungen relativ geringen Problems des Peer-to-Peer-Filesharings, hier extra eine Organisation aufzubauen, deren einziger Zweck darin liegen soll, außergerichtliche Warnhinweise zu versenden. Das halte ich doch für sehr fragwürdig und unter dem Strich löst es, glaube ich, das Problem nicht und stellt deswegen keine Alternative dar.

Im zweiten Teil Ihrer Frage ging es um Aufbewahrungs- bzw. Speicherfristen für IP-Adressen. Dazu muss man zunächst sagen, dass der datenschutzrechtliche Grundsatz lautet, dass Provider, wie andere Unternehmen auch, alle Daten unverzüglich zu löschen haben, wenn sie zu Abrechnungs- oder sonstigen Zwecken, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, nicht mehr benötigt werden. Das hat bei vielen Providern im Zuge der Einführung von Flatrates dazu geführt, dass die Daten sehr schnell gelöscht werden, weil sie nicht mehr gebraucht werden, denn Details über die Verbindungen und die Verbindungsdauer sind zu Abrechnungszwecken in der Regel in vielen Fällen nicht mehr erforderlich. Es gibt hier keine gesetzliche Regelung, sondern lediglich eine Weisung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, der es für zulässig hält, wenn die Provider die Daten bis zu sieben Tage speichern, weil es sein kann, dass unabhängig von Abrechnungszwecken auch aus technischen Gründen oder für sonstige

administrative Zwecke noch für einen kurzen Zeitraum auf Vertragsdaten zugegriffen werden muss. Sieben Tage werden mithin geduldet. Nun ist es in der Tat so, dass nicht alle Provider von dieser freiwilligen Frist Gebrauch machen. Einige speichern bis zu sieben Tage, andere kürzer und es ist zutreffend, dass es Provider gibt, deren Geschäftsmodell es nicht erforderlich macht, Daten für diesen Zeitraum zu speichern, weshalb sie die Daten unverzüglich löschen, nachdem diese nicht mehr anfallen. Gespräche darüber, ob es hier Vereinheitlichungen geben sollte, werden derzeit nicht geführt. Das liegt daran, dass die Provider je nach Geschäftsmodell und Abrechnungsmodalität unterschiedlich von den Möglichkeiten Gebrauch machen, was diese 7-Tage-Frist betrifft. Deswegen ist das uneinheitlich. Ich möchte dazu nur sagen, wenn man das umdrehen wollte und sagen würde, wir verpflichten die Provider dazu, generell sieben Tage zu speichern, dann hätten wir automatisch eine Vorratsdatenspeicherung. Das ist heute aber nicht Gegenstand der Anhörung. Ich denke, allen Beteiligten ist bekannt, dass es auch diesbezüglich eine kontroverse rechtspolitische Diskussionen gibt. Das wäre die Konsequenz daraus, wenn man von diesem Vorgang, wie er derzeit praktiziert wird, abweichen wollte.

Der Vorsitzende: Somit kommen wir zum Ende des ersten Themenblocks und können eintreten in den zweiten Themenblock. Da geht es um den Vertrieb und die Vermarktung von kreativen Inhalten im Netz, digitale Geschäftsmodelle und erste Erfahrungswerte aus der Praxis. Wir treten ein in die Fragen und beginnen wieder mit der Fraktion der CDU/CSU. Herr Schipanski, bitte.

Abg. Tankred Schipanski (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte meine erste Frage an Herrn Dr. Sprang vom Börsenverein richten, dass er uns vielleicht im Hinblick auf Open Access und Dinge, die Bucherwelt betreffen, eine kurze Skizze machen könnte, wie aus seiner Sicht die kreativen Inhalte im Internet vermarktet werden könnten. Mich interessiert, welche Geschäftsmodelle die Verleger aktuell anstreben.

Der Vorsitzende: Für die Fraktion der SPD meldete sich Lars Klingbeil.

Abg. Lars Klingbeil (SPD): Ich habe auch eine Frage an Herrn Dr. Sprang. Wir erleben gerade, dass die Firma Apple in den USA damit beginnt, mit den drei großen Schulbuchverlagen zu kooperieren. Mich interessiert in diesem Zusammenhang Ihre Einschätzung, wie sie den deutschen Markt diesbezüglich einschätzen. Wir haben auch in der Enquete-Kommission darüber gesprochen, Anreize setzen zu wollen für die Digitalisierung des Schulbuchmarktes. Vielleicht können Sie uns sagen, ob es sich lohnt zu warten, bis Apple hierher kommt und Angebote schafft, oder ob der hiesige Markt da vielleicht etwas schneller ist.

Der Vorsitzende: Jimmy Schulz für die FDP, bitte.

Abg. Jimmy Schulz (FDP): Ich habe zwei Fragen an Herrn Sommer. Erst einmal vielen Dank. Sie haben in Ihren Ausführungen eine ganze Reihe interessanter zukünftiger Geschäftsmodelle, die teilweise schon in Betrieb sind, aufgezeigt. Ich habe nur hier und da den Eindruck, dass Nutzerinnen und Nutzer in vielen Fällen kein Verständnis haben für relativ komplizierte Lizenzmodelle. Ich möchte nur beispielhaft auf www.hulu.com verweisen, ein Filmportal in den USA, das ein wunderbares Angebot parat hat, weil sich die Produzenten auf eine gemeinsame Plattform geeinigt haben. Nur von Deutschland aus ist das

Angebot nicht zu erreichen, weil wohl Probleme der internationalen Lizenzierung dem entgegenstehen. Verständnislosigkeit herrscht in diesem Zusammenhang zum Beispiel auch bei vielen immer wieder in Bezug auf Regionalcodes auf DVDs. Eine in Großbritannien gekaufte DVD lässt sich wegen eines solchen Codes möglicherweise in Deutschland nicht abspielen. Das sind Dinge, die in der globalen Vernetzung kaum auf Verständnis stoßen, weshalb ich mich freuen würde, wenn Sie uns aufzeigen könnten, welche innovativen Modelle es diesbezüglich gibt, welche momentan in Planung sind und welche Sie sich vorstellen können. Andererseits, und das ist meine zweite Frage, geht es darum, vorhandene Modelle so attraktiv zu gestalten, dass deren Akzeptanz noch an Bedeutung hinzugewinnen kann.

Der Vorsitzende: Für die Fraktion DIE LINKE. hatte sich Herr Behrens gemeldet.

Abg. Herbert Behrens (DIE LINKE.): In Bezug auf neue Geschäftsmodelle ist natürlich auch die Frage nach neuen Vergütungsmodellen relevant. Aus diesem Grund habe ich zwei Fragen an Herrn Rieger. Wir haben uns kürzlich auf einer von meiner Fraktion veranstalteten Tagung zu dem Thema mit dem Modell des Chaos Computer Clubs befasst. Es ging dabei um die Möglichkeit, Verwerter daran teilhaben zu lassen, indem das über eine sogenannte Kulturwertmark abgewickelt wird. Können Sie das Modell bitte hier noch einmal kurz umreißen? Und eine zweite Frage, die sich aus dieser Befassung ergab, war, dass Sie sagen, es kann auch möglicherweise unterschiedliche Systeme nebeneinander geben, ohne dass diese sich gegenseitig überlagern bzw. aus dem Feld schlagen, sondern dass es da parallele Einsatzmöglichkeiten auf dem Markt gibt.

Der Vorsitzende: Jetzt bitte Frau Rößner. Die CDU/CSU hat noch eine zweite Frage offen aus der ersten Runde.

Abg. Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich an Herrn van Bonn. Weil Sie aus dem Musikbereich kommen, möchte ich mich auf diesen Bereich konzentrieren und danach fragen, in welchen Modellen Sie die Zukunft sehen. Was wird möglicherweise verstärkt genutzt werden, wo es gleichzeitig eine angemessene Vergütung für Musikerinnen und Musiker geben wird? Könnte beispielsweise eine Plattform wie Spotify erfolgreich sein?

Abg. Siegfried Kauder (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Sommer. Herr Sommer, Sie müssen sich doch hier ein bisschen veräppelt vorkommen. Bevor ein Film auf den Markt kommt und Premiere hat, kann man den Film bereits überall illegal im Streaming anschauen. Dort gibt es das Warnhinweismodell nicht. Jetzt bietet man Ihnen an, da wird zwar illegal eine Menge Geld eingenommen, aber Sie können sich mit den Illegalen ja einigen, dass Ihnen diese etwas abgeben. Ich halte das für absolut unmoralisch, wie sehen Sie das?

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Dr. Drücke. Wie ist es denn mit der Musik? Sind Sie geneigt zu sagen, es wird illegal Musik eingekauft, es ist eben so, wir arrangieren uns mit den Illegalen, wenn es dem Staat nicht gelingt, Eigentum zu schützen? Auch Urheberrecht ist nun einmal Eigentum. Es stört mich ein wenig, wenn wir immer über Telekommunikationsfreiheit reden und so tun, als habe diese keine Grenzen. Die Telekommunikationsfreiheit hat Grenzen in den allgemeinen Gesetzen, somit auch den

Strafgesetzen. Man sollte Telekommunikation nicht nutzen, um etwas Illegales als Geschäftsmodell anzupreisen.

Der Vorsitzende: Damit kommen wir zur Beantwortung und beginnen mit Herrn van Bonn.

Reimut van Bonn (Musiker, VUT – Bundesverband unabhängiger Musikunternehmen e.V.): Frau Rößner, vielen Dank für die Frage. Eine kleine Anmerkung vorweg, ich bin hier als Musiker und Vertreter vom VUT angekündigt. Tatsächlich bin ich heute lediglich als Urheber hier und spreche demzufolge auch nur aus dieser Sicht. Auf Ihre Frage, zukunftsfähige Geschäftsmodelle betreffend, möchte ich sagen, dass es jetzt ja einige neue gibt und der Markt mächtig in Bewegung ist. Streaming ist zum Beispiel eine sehr interessante Sache. Ich habe das als Nutzer bereits einige Male ausprobiert und finde, es ist auf jeden Fall eine gute Sache, die sehr gut verständlich ist und viel Spaß bereitet. Es gibt schon einige Streamingdienste, die in Deutschland am Markt sind, die auch bereits einen erstaunlich tiefen Katalog lizenziert haben. Der Knackpunkt bei den Services ist leider, dass man noch nicht weiß, was am Ende dabei herauskommt. Ich hatte in meinen schriftlichen Ausführungen eine Zahl erwähnt für das, was der Urheber eines Songs bekommt, nämlich 0,00344 Cent für einen Stream. Jetzt kann man sich vorstellen, dass mit diesem Betrag nicht allzu viel zu finanzieren ist. Da heißt, wir haben zu Fünft für 2.500 Songs, die abgespielt wurden von UK Spotify 86 Cent bekommen. Ja, was kann man damit finanzieren als Musiker bzw. als Urheber? Natürlich kommt da auch von der Seite des Labels noch irgendwie Geld dazu, das aber nicht viel mehr sein wird. Da muss man sich schon fragen, ob ein Streamingservice einen CD-Verkauf kompensieren kann. Und genau das weiß man eben noch nicht.

Die andere Frage ist im Endeffekt, ob diese Streamingservices, weil sie ja auch eine Art Flatrate sind, den Markt kannibalisieren. Werden die Verkäufe noch weiter zurückgehen? Das weiß man noch nicht, denn dazu benötigt man Erfahrungswerte, die man erst noch machen muss. Ich glaube, die Zusammenarbeit ist wichtig und das Verständnis irgendwie dafür, dass alle im Endeffekt das Gleiche wollen. Musiker sind insofern genauso gestickt wie Fans und wollen einfach nur, dass ihre Musik gehört wird. Es kann doch nur zuträglich sein für jeden, der Musik anbietet, dass jeder zufrieden ist. Das heißt, die Musiker sind zufrieden, die Labels, mit denen zusammengearbeitet wird, die Aggregatoren und von daher muss man einfach sehen, das es sich noch um ein junges Modell handelt, wobei ich allerdings glaube, dass es zukunftsträchtig ist. Es wird aber schwierig, wenn die Bezahlung auf dem derzeitigen Level stehen bleibt und an anderer Stelle damit Ausfälle forciert werden. Das zum Streaming.

Dann noch zum Crowdfunding, das angesprochen wurde. Zukunftsfähig ist das zwar auch, aber nicht generell, weil für das Crowdfunding einfach bestimmte Dinge Voraussetzung sind, damit es funktionieren kann. Dazu gehört, wenn man unbekannt ist, einen sehr straffen Zeitplan mit vielen Anlaufstellen vorzusehen und Interviews zu geben, mit denen man sich publizieren kann und über die man Aufmerksamkeit erfährt. Ein Kollege von mir macht das gerade, indem er einen Film über das Crowdfunding dreht und einen sehr straffen Zeitplan hat mit Interviews und Panels, in denen er die Leute davon zu überzeugen versucht, an dem Projekt zu partizipieren. Andersherum ist es so, dass es auch sicherlich eine ganze Reihe von unbekanntem Künstlern gibt, die unter Umständen über ein sehr ausgeprägtes Netzwerk verfügen, – und das ist genau der Punkt – bei denen Crowdfunding funktioniert

hat. Die wirklich erfolgreichen Aktivitäten, die auch durch die Presse gegangen sind, mir fällt jetzt nicht gerade der Name ein, aber es war kürzlich eine Frau der Dresden Dolls, die innerhalb der ersten ein, zwei Tage schon mehr als das benötigte Geld auf diesem Weg erhalten hatte. Das sind Leute, die schon eine lange Zeit in der Industrie hinter sich haben und die einfach schon sehr viel Marketinginvestment von den Partnern genossen haben. Wenn ich nun hingehe und ein Crowdfundingprojekt starten würde, dann stünden mir all die Aufgaben bevor, und das ist einfach nicht so, ich mache jetzt ein Crowdfundingprojekt und dann funktioniert das, sondern es gehört eine ganze Menge mehr dazu.

Auf jeden Fall ein sehr interessanter Bereich für die Zukunft, der zwar recht unbekannt ist, aber schon seit mehr als fünfzig Jahren praktiziert wird, auch hier in Deutschland, ist die Selbstvermarktung. Und ich halte diese im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten, die es im Internet gibt, auch für zukunftsfähig und interessant. Nicht nur in der Nische, es gibt auch in Deutschland große und bekannte Künstler, die das machen, und ihr Wissen und Engagement nutzen, um neue Künstler aufzubauen. Gerade bei den Unbekannten bzw. den Einzelkämpfern, bei sich selbst vermarktenden Künstlern ist es wichtig, dass diese auf ein Rechtssystem vertrauen können. Denn es ist so – ein kleiner Link, zu dem, was vorhin diskutiert wurde –, dass gerade Selbstvermarkter, weil sie eben klein sind, im Ganzen gesehen keine Marktrelevanz haben und kaum Möglichkeiten, ihre Rechte durchzusetzen. Trotzdem ist dieser Punkt der Selbstvermarktung aufgrund des direkten Kontakts zum Fan und durch den Austausch im Internet auf jeden Fall eine Sache, die auch in Zukunft weiter passieren wird.

Die angemessene Vergütung, worauf sich Ihre zweite Frage bezog, ist bei der Selbstvermarktung gegeben, weil man die Preise selbst bestimmt bzw. wenn man sich einen Vertrieb sucht mit der üblichen Vergütung rechnen kann. Ob man dann bei Spotify stattfinden möchte, das muss man sich erste einmal gut überlegen.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr van Bonn. Als Nächster dann bitte Herr Dr. Drücke.

Dr. Florian Drücke (Bundesverband der Musikindustrie e. V.): Herr Kauder, Sie haben gefragt, ob wir bereit sind, uns mit illegalen Nutzern zu arrangieren, jetzt, wo wir einige neue Geschäftsmodelle am Markt haben. So habe ich es zumindest verstanden. Darauf kann ich kurz und knapp mit nein antworten. Wir waren das noch nie und wir standen von Anfang an für Paid Content. Das war eine harte Zeit, klar, wir schreiben jetzt das Jahr 2012 und führen nunmehr eine andere Diskussion, weil wir auch zeigen können in aller Tiefe, was es so an Vielfalt gibt. Wir sprechen über eine nie dagewesene Vielfalt und über nie dagewesene Konsumwelten. Das ist etwas, was mir sehr wichtig ist. Ich glaube, wir sind an dieser Stelle mittlerweile viel weiter, als bei den illegalen Nutzungen. Das heißt, der Reality Check stimmt hier mittlerweile viel öfter überein, als das, was da im Bereich der illegalen Nutzungen so kolportiert wird. Und ich würde da gerne noch ein bisschen mehr dazu beitragen. Wir konnten uns von Beginn an nicht damit abfinden, weil das Lizenzgeschäft einfach so nicht funktioniert, geschweige denn der Umgang mit Urheberrechten. Wir haben jetzt eine Vielfalt, Herr van Bonn hat gerade darauf hingewiesen, eine Nutzungsvielfalt, wo der User sich wirklich aussuchen kann, welchen Weg er geht. Und er kann, wenn er will, Musik auch kostenlos, nie umsonst, aber kostenlos, nutzen. In diesem Fall soll er Radio hören, zum Webcaster gehen, Dienste, die es im Internet gibt, nutzen und sich daran erfreuen. Aber, wir sind nicht

bereit die Vorstellung zu akzeptieren, die User sollen etwas bekommen, ohne dafür zu bezahlen und etwas behalten dürfen, dessen Herkunft sich nicht im Rahmen der Lizenzen bewegt. Das ist es doch, was die Diskussion treibt und hier wird sich sicher noch viel entwickeln. Wir sind allerdings nicht gewillt, die Zukunft nur noch in der Cloud zu sehen und diese zu bedienen. Möglicherweise kann sich das entwickeln, denn es ist ein kleines zartes Pflänzchen. Wer von uns wird „always on“ immer nur so Musik nutzen wollen? Wir wissen es nicht. Wie viele Leute kaufen aber heute immer noch Musik auf CD? Sehr, sehr viele. Ich habe dazu die Zahlen genannt. Nach wie vor ist die CD die Stütze des deutschen Musikmarktes. Bleibt das so? Nein, das wird abschmelzen, die Prognosen haben Sie. Spannend scheint mir noch zu sein, sich anzusehen, wie sich der Downloadmarkt entwickelt. Alben werden gekauft, Singles werden ebenso gekauft, jeder kann das finden, was er will, nur bitte legal, das ist der Appell. Und wenn man dann über neue Geschäftsmodelle spricht, dann fällt es mir mittlerweile schwer, weil ich dann eigentlich geneigt bin zu sagen, dass derjenige, der hier sitzt und sagt, da muss es doch noch ein neues Geschäftsmodell geben, der soll doch, wenn es ums Geschäft geht, wenn es um die geschäftsmäßige Auswertung von Content geht, Risikokapital einsammeln und ein neues Geschäftsmodell aufmachen. Damit kann er dann vielleicht dem einen oder anderen Paroli bieten, wenn er das will, aber er soll nicht immer wieder an uns herantreten und sagen, im Übrigen habt ihr doch noch nichts und es gibt doch erst ein Angebot und das war's. Mit solch einer Aussage ist man meiner Meinung nach einfach nicht in der Diskussion im Jahr 2012 angekommen. Ich habe einiges hier angeführt und glaube, wir können da noch klarer sehen, wenn man über den Bereich der Vergütung spricht, da sich das noch alles im Anfangsstadium befindet. Wir sprechen hier über Entwicklungen im Bereich des Longtails, die wir noch gar nicht abschätzen können. Wir wissen nicht, wie sich ggf. Nutzungswelten ändern und Dienste wie Spotify in Zukunft einen stärkeren Schwerpunkt darauf legen, dem Nutzer am Ende eine bestimmte Anzahl an Songs zu überlassen. Das wissen wir noch nicht und sollten es auch nicht präjudizieren, denn es geht hier um wirtschaftliche Erwägungen. Das ist übrigens ein Kritikpunkt auch im Wirtschaftsdialog gewesen, als wir sagten, wir sind gerne bereit, im Wirtschaftsdialog über neue Geschäftsmodelle zu sprechen und zu berichten, was es so gibt. Aber es schien uns nicht Aufgabe einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Hearings zu sein, darüber im Einzelnen zu befinden. Das wird sich unserer Ansicht nach am Markt entwickeln, nicht am gestörten Markt. Insofern spielt das Thema illegale Nutzung eine bedeutende Rolle. 3,1 Mio. Menschen versorgen sich nach der Brenner-Studie illegal mit Musik. Das wird so nicht funktionieren. Deshalb ist für uns zentral, dass wir einen transparenten Rechtsrahmen brauchen und sich dann wunderbare Sachen entwickeln können. Gerade das, glaube ich, zeigt jetzt auch die Vielfalt.

Der Vorsitzende: Als Nächster dann Herr Rieger, verbunden mit der Frage, die von Herrn Behrens kam.

Frank Rieger (Chaos Computer Club): Ja, vielen Dank. Eine kurze Anmerkung zu Ihrer Behauptung, es sei alles legal verfügbar. Wir haben einmal eine kurze Auswertung gemacht auf einem der größeren europäischen BitTorrent Tracker, was eigentlich die am meisten heruntergeladenen Dinge sind. Und das sind in der Tat US-amerikanische TV-Serien, die man hier nicht legal bekommen kann. Also, „Games of Throne“ oder ähnliche Dinge. Offensichtlich gibt es da also noch Optimierungsbedarf. Als freundliche Formulierung. Ich möchte gern auf die Frage eingehen, was der Vorschlag der Kulturwertmark, den wir gemacht haben, beinhaltet. Die Ausgangslage ist folgende: Wir sehen, dass offensichtlich sowohl

Filesharing, als auch alle möglichen anderen Modelle des Austauschs von digitalen Kulturgütern zum Lebensalltag gehören. Die Leute nutzen sie einfach und es ist völlig selbstverständlich geworden, sie zu verwenden. Natürlich ist es so, dass man nicht immer alle Werke aus legalen Plattformen bezieht. Trotzdem sind wir der Meinung, dass man eine Möglichkeit haben sollte, den Urhebern, den Kreativen und den Verwertern in diesem Prozess Geld zukommen zu lassen. Wir haben uns da sehr lange Zeit gelassen mit dem Modell. Am Ende läuft es darauf hinaus, dass wir dem Recht, Filesharing zu nutzen, ohne von Abmahnung bedroht zu sein, einen Wert beimessen. Das bedeutet, dass wir uns von der moralischen Diskussion lösen und in den Blick nehmen, wie viel denn konkret durch Filesharing verloren geht und versuchen, das zu beziffern. Wenn wir nun einen Wert von zum Beispiel 5 Euro pro Monat pro Internetanschluss annehmen und fragen, was wäre, wenn wir diese 5 Euro als eine Art Zwangsabgabe auf den Internetanschluss aufschlagen, aber sie dem Nutzer wiederum zur Verfügung stellen in Form einer digitalen Währung, die er ausgeben kann für Werke, egal, wo er diese her hat, die er gut findet, die er fördern möchte, um einen Ausgleich zu schaffen, genau für diese Verluste, die eben behauptet werden und die auch auftreten, die auch vermutlich nicht in Abrede zu stellen sind, vielleicht nicht in der Höhe. Es könnte dadurch möglich sein, auf diese Art und Weise einen zweiten Markt zu schaffen, der es möglich macht, einen gesellschaftlichen Ausgleich im Sinne einer Verantwortung für Kunst und Kultur dadurch stattfinden zu lassen, indem jeder mit in die Pflicht genommen wird. dadurch dass jeder etwas dazugibt, soll auch bestimmt werden können, wohin das Geld geht. Die Idee dahinter ist zu versuchen, Methoden zu entwickeln, die neue Technologien bejahen, mithin Dinge, die heute selbstverständlich sind, wie z.B. Filesharing und digitales Micropanning, und keinesfalls zu versuchen, die Geschäftsmodelle von gestern zu perpetuieren. Die berechnete Frage ist natürlich, ob ein Risiko besteht, damit den ersten Markt zu kannibalisieren. Wir denken, vermutlich nicht, weil sich so ein Modell in erster Linie auch an Leute richtet, die einen Großteil ihres Medienkonsums aus dem Internet ziehen, weil sie kein Geld haben und nicht in der Lage sind, sich Downloads und E-Books zu leisten. Diese Leute sollen gleichwohl in die Lage versetzt werden, ihre Wertschätzung für den Künstler zum Ausdruck zu bringen, für das Werk, für die Kreativen, aber auch für die Verwerter, die es ermöglicht haben, das Werk zu produzieren. Interessanterweise endete die Diskussion dazu, vor allem mit Verwertern, immer an dem Punkt, wo diesen klar wurde, dass sie dann nicht mehr den Nutzer besitzen. Einer der zentralen Punkte an Streamingmodellen oder an Abonnementsystemen ist nämlich unter anderem, dass der Nutzer einen Wert darstellt, wie wir gerade beim Börsengang von Facebook gesehen haben. Drum geht es meiner Ansicht nach zunehmend auch in der Inhaltindustrie. Es gilt, den Nutzer auf Dauer zu binden und zu besitzen. Gerade bei den großen Unternehmen, nicht bei den Independents, wäre das bei einem solchen Modell lediglich eingeschränkt möglich. Deswegen ist die Diskussion darüber ein bisschen versandet. Wir würden aber dennoch gerne einen Ausgleich vorsehen im Sinne von zum Beispiel der Verkürzung von Schutzfristen. Die Einstellung der Abmahnverfolgung von individuellen Filesharern wäre uns wichtig und sie könnte von uns allen als Gemeinschaft abgefedert werden, indem wir alle etwas dazu tun und bestimmen, wohin das Geld gehen und wer mit diesen Werken gefördert werden soll. Insofern sind wir auch sehr offen für die Diskussion. Wir betrachten das nicht als ein Modell, das in Stein gemeißelt ist, sondern ein Anstoß zur Diskussion, um einen fairen Ausgleich zu schaffen, mit dem alle Seiten zu einem neuen Kontrakt zwischen Urhebern, Verwertern und Nutzern kommen.

Der Vorsitzende: Wir kommen dann zu Herrn Sommer.

Christian Sommer (Executive Director, EMEA Anti-Piracy Operations, Warner Bros. Entertainment): Die erste Frage war zu dem Thema „Hulu“ und wie es mit den internationalen Lizenzen denn aussieht. Hulu wird immer so ein wenig als Paradebeispiel angeführt. Wenn man erst einmal Hulu hätte, dann wäre alles gut und dann erledigte sich das mit den Raubkopien schon von alleine. Hulu, kurz zur Erklärung, ist im Grunde genommen ein Portal in den USA, das Fernsehserien, die auf zwei Kanälen bzw. Networks laufen, Fox und NBC sind das, kurz nachdem sie ausgestrahlt wurden, online verfügbar macht. Beispielsweise auf dem iPad und weiteren mobilen Anwendungen. So etwas Ähnliches sollte es im Grunde genommen auch schon in Deutschland geschafft haben, aber es ist, glaube ich, kartellrechtlich erst einmal untersagt worden. De facto gibt es so etwas aber auch in Deutschland, nur eben nicht in einer zentralen Plattform wie Hulu, sondern bei den einzelnen Fernsehsendern, die dann auch die Fernsehserien zeitnah online verfügbar machen. Die Frage zielte meines Erachtens eher auf die zeitliche Komponente. Ich habe den Eindruck, dass es kaum einen Bereich derzeit gibt, wo sich mehr im Hinblick auf innovative Geschäftsmodelle tut, als den internationalen Fernsehbereich. Das gilt insbesondere für die Auswertungsfenster und den Zeitrahmen aufgrund der Inhalte, die wesentlich kürzer sind und sich als 30minütige Fernsehserie auch anders als ein 2 ½ stündiger Kinofilm handhaben lassen, auch online, wo momentan sehr viel experimentiert wird. Wir haben in dem Bereich bereits gesehen, dass sich die Auswertungskette nahezu umgekehrt hat. Früher war es so, dass ein Film bzw. eine Fernsehserie erst im TV liefen und dann auf DVD erschienen. Hinterher dann war alles online verfügbar. Heute ist das genau umgekehrt – auch in Deutschland bei nahezu allen Fernsehserien. Noch bevor sie im Fernsehen ausgestrahlt werden, sind Serien z. B. eine Woche vor der Ausstrahlung online abrufbar, dann kommt die Ausstrahlung und hinterher letztlich die DVD offline. Bei iTunes gibt es das mittlerweile auch in Deutschland und es gab auch bei der Deutschen Telekom ein Angebot, das „Hot from the US“ hieß, Serien unmittelbar am Tag nach der Ausstrahlung in den USA in Deutschland verfügbar zu machen, teilweise in Originalsprache, teilweise mit Untertiteln, weil es natürlich auch eine gewisse Zeit dauert, diese zu generieren. In diesem Zusammenhang ist es nicht unerheblich zu wissen, dass es zeitlich oftmals sehr eng ist mit den Fernsehserien, die nicht irgendwo ein halbes Jahr auf Halde liegen, bevor sie ausgestrahlt werden, sondern teilweise erst eine halbe Stunde vor der Ausstrahlung aus der Postproduktion kommen und dann on Air gehen und insofern vorher kaum Zeit bleibt für irgendwelche Synchronisationen und Untertitelungen, um sie im Grunde genommen weltweit mehr oder weniger gleichzeitig verfügbar zu machen. Ich glaube deshalb, dass es derzeit kaum einen Bereich gibt, wo sich mehr tut und mehr experimentiert wird, als im Fernsehsektor, gerade auch im internationalen Bereich.

Die Frage nach den Regionalcodes. Deutschland und Großbritannien haben übrigens denselben. Aber, was das international angeht, glaube ich, da gibt es auch Bewegung. Bei Blu-rays beispielsweise verzichten nahezu alle Studios auf Regionalcodes, so dass auch eine Blu-ray, die in den USA gekauft wird, mittlerweile in Deutschland abgespielt werden kann. Ich glaube das mit den Regionalcodes bei den DVDs, das ist auch etwas von gestern.

Im Hinblick auf die Frage, wie man die Akzeptanz von vorhandenen Modellen steigern könne, hatte ich in meiner Stellungnahme kurz erwähnt, dass es demnächst eine Kampagne der gesamten Industrie geben wird, um die Vorzüge von Video-on-Demand zu kommunizieren und entsprechende Angebote bekannt zu machen. Es gibt beispielsweise in England einen Dienst namens „Find any Film“, bei dem es darum geht, egal welchen Film, welches Fernsehformat man sehen möchte, die Plattform als zentrale Anlaufstelle zu nutzen, indem man den Titel eingibt und sofort alle legalen Angebote aufgelistet erhält, seien es Kinos in der Nähe, sei es, wenn der Titel bereits auf DVD erhältlich ist, sämtliche Onlinehändler, wenn es online als Streaming legal verfügbar ist, wird auch aufgelistet, wo es die spezielle Serie bzw. den speziellen Titel gibt. So etwas wäre beispielsweise ein Modell, das man sicherlich ausbauen könnte und das auch für Deutschland interessant wäre. Es ginge darum, die Vorzüge des digitalen Bereichs und der digitalen Distribution zu kommunizieren, legale Angebote bekanntzumachen und sicher auch nutzerfreundlicher zu gestalten. Dabei hängt sehr viel auch mit der Technik zusammen. Wir sind Inhabitanten und nicht Fernsehproduzenten. In Bezug auf audiovisuelle Inhalte hängt viel von der technischen Ausstattung ab, mit der konsumiert wird. Nur wenn das Endgerät wirklich gut ist, kann das Filmerlebnis beispielsweise auch ansprechend sein. Es hängt insofern sehr viel vom Zusammenspiel von Technik ab und diesbezüglich gibt es sicherlich noch viel zu tun.

Die letzte Frage war, wenn ich das richtig verstanden habe, ob wir mit Einnahmen, die aus illegalen Nutzungsvorgängen generiert werden, zufrieden sind. Da kann ich im Grunde genommen auf die Ausführungen von Dr. Drücke verweisen. Das sind wir natürlich nicht. Es gibt mittlerweile auch, wenn man über das Thema Kulturfltrate diskutiert, gerade im Musikbereich, bereits eine Flatrate. Jeder, der Musik konsumieren möchte, kann sich im Grunde genommen eine Flatrate bei Spotify, Simfy oder wie die Plattformen alle heißen, besorgen. Aber Modelle wie eine Kulturfltrate oder eine Pauschalvergütung lösen meiner Ansicht nach nicht die Probleme dieser Welt. Warum das nicht sinnvoll ist, spare ich mir an dieser Stelle.

Der Vorsitzende: Vielen Dank Herr Sommer, wir kommen dann zu Herrn Dr. Sprang.

Dr. Christian Sprang (Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.): Herr Schipanski hatte nach Open Access Geschäftsmodellen im Buchbereich gefragt. Zunächst sollte ich vorwegschicken, der Börsenverein des Deutschen Buchhandels als Verband steht Open Access und dem dahinterstehenden Prinzip offen und liberal gegenüber. Wir haben Mitglieder, die ausschließlich Open Access veröffentlichen. Sie zahlen Mitgliedsgebühren und dürfen erwarten, dass wir Ihre Interessen als Open Access Verlage vertreten. Wir haben Verlage, die überhaupt kein Open Access anbieten und auch diese dürfen erwarten, dass wir ihre Interessen vertreten. Und deswegen glaube ich, alle die hier sitzen, auch wenn man den ersten Teil noch einmal Revue passieren lässt, tun gut daran, sich noch einmal ein Prinzip klar zu machen: Letztlich sprechen wir hier über das Recht eines Urhebers. Und wenn jemand ein Recht hat, ein Ausschließlichkeitsrecht, dann soll er es sein, der darüber entscheidet, wie sein Recht verwirklicht wird. Wenn er daran interessiert ist, es der Allgemeinheit frei zur Verfügung zu stellen und ins Internet zu stellen, kann er zu einem Verlag gehen und den Druckkostenzuschuss zahlen oder einen Veröffentlichungszuschuss oder es selbst machen. Er ist jederzeit herzlich willkommen. Es ist einzig und

allein seine Entscheidung. Aber wenn ein Urheber nicht möchte, dass sein Werk auf diese Art und Weise frei zugänglich gemacht wird, sondern weil er zum Beispiel davon leben muss, dass es verwertet wird, dann sollte unsere Gesellschaft auch diese Entscheidung respektieren und ihn nicht schlechter stellen als andere Urheber, sondern anerkennen, dass es sein Recht ist, das er nutzt und dieses Recht auch durchsetzen. Die Interessen der Nutzer diesbezüglich höher zu werten, würde nur dazu führen, dass man die kostbaren Leistungen der Urheber verliert und unsere Gesellschaft grau und nur noch alltäglich würde. Was Open Access Geschäftsmodelle betrifft, kenne ich im Belletristikbereich kaum ein nachhaltiges Model dieser Art. Es gibt zwar Open Access Veröffentlichungen zu Marketingzwecken, das ist völlig legitim und funktioniert auch, indem man beispielsweise einen Roman per Open Access zur Verfügung stellt, um vielleicht für den neuen Roman mehr Käufer zu finden, weil es die Fortsetzung des per Open Access verfügbar gemachten ist, das ist absolut in Ordnung. Aber ich kenne keinen Verlag, der im Belletristikbereich nachhaltig mit Open Access Erfolge erzielt. Im Wissenschaftsbereich dagegen sieht es bei den Büchern so aus, dass für diejenigen Publikationen, die durch einen Verlag gelaufen, verifiziert und validiert sind, zu denen hin navigiert wird und die aufbereitet sind, der Verlag vom Autor für seine Dienste bezahlt wird. Das ist auch legitim. Und es gibt einen dritten Bereich im Zusammenhang mit Büchern, in dem es auch Open Access gibt, das ist der Bereich, den wir für die Deutsche Digitale Bibliothek gemeinsam mit den Autoren und den Verwertungsgesellschaften vorgeschlagen haben, vergriffene Bücher bis zu einem gewissen Zeitraum durch die Deutsche Digitale Bibliothek per Open Access zugänglich zu machen. Die Verlage wollen sich nicht als Hüter vor irgendwelche Inhalte stellen, die sie selbst nicht nutzen. Da gäbe es eine wunderbare Möglichkeit, dass die öffentliche Hand da im Buchbereich als Open Access Verleger oder Veröffentlichender agiert, aber das hat sie bisher nicht getan. Und das liegt nicht an der mangelnden Bereitschaft der Rechteinhaber.

Herr Klingbeil, Sie hatten danach gefragt, wie es um Schulbuchverlage und digitale Geschäftsmodelle bestellt ist und man wie in Amerika, wo Apple jetzt mit den drei großen Schulbuchverlagen zusammengeht und Angebote für die Schulen macht, ggf. auf Apple wartet, bis Schulbuchverlage mit solchen Angeboten aufwarten. Ich kann Ihnen berichten, dass es bereits im nächsten Schuljahr ein gemeinsames Portal der Deutschen Schulbuchverlage geben wird, das alle Inhalte in zuverlässiger Verlagsqualität digital aufbereitet anbieten wird. Es ist den Verlagen ganz wichtig, und das gilt, glaube ich, für den gesamten Bereich der E-Books, dass wir das möglichst plattformunabhängig machen möchten. Wir sind nicht gegen Apple, Amazon oder Google, sondern sind dafür, dass sich Strukturen bilden, wie wir sie im Buchbereich kennen und von Seiten des Buchhandels schätzen. Durch die Vielzahl an unabhängigen kleinen Buchhandlungen, die am Markt sind, finden Verlage auch mehr Absatznischen und können sich letztlich bessere und kulturell vielfältigere Inhalte bilden. Deswegen wäre es sicherlich ein Fehler, und das haben die Schulbuchverlage auch gesehen, als sie dieses Portal entwickelt haben, wenn man sich zu früh an irgendeinen Player am Markt bindet, nur weil der vielleicht ein schönes Lesegerät hat, das für Schulen interessant sein mag. Man sollte von allen Herstellern der Hardware erwarten, dass sie eine Schnittstelle zu den Inhalten nutzen, die für jedermann zugänglich ist, anstatt sich proprietären Systemen zu unterwerfen. Das wäre für unsere Schulwelt sicherlich nicht hilfreich.

Ich möchte zum Schluss noch eine Bemerkung dazu machen. Sowohl im Schulbereich wie auch im Hochschulbereich, wo wir es noch deutlicher sehen, wo es um einen elektronischen Semesterapparat geht, sind wir deswegen anderen Ländern hinterher, weil die öffentliche Hand dafür kein Geld in die Hand nehmen möchte. Sie möchte zwar alles haben und die hochwertigen Inhalte nutzen, aber sie ist eben nicht bereit, dafür Geld auf den Tisch zu legen und daran hakt das Ganze. Am Sonntag werden Reden gehalten, wie wichtig es sei, digital aufbereitete Inhalte zu haben und am Montag sitzen sie uns am Verhandlungstisch gegenüber und es wird über Beträge gesprochen, die so weitab von irgendwelchen sinnvollen Geschäftsmodellen sind, dass dabei nichts herauskommen kann. Also, da muss man vielleicht noch einmal sehen, wo die Henne und das Ei sind.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Dr. Sprang. Wir sind damit am Ende der Sitzung angelangt. Ich möchte den Sachverständigen sehr herzlich danken. Sie haben hier den Diskurs mit einer sachlichen Debatte bereichert. Ich glaube, in unser aller Verantwortung, derjenigen der Parlamentarier und Ihrer, der Vertreter aus der Wirtschaft und den Verbänden, ist es, dafür Sorge zu tragen, dass bei aller Kontroverse der Respekt und die Toleranz in Bezug auf Andersdenkende gewahrt bleiben. Eine Gruppe von Urhebern musste kürzlich erfahren, wohin es führt, wenn man aufgrund einer Meinungsäußerung diffamiert und bedrängt wird. Das darf nicht die Zukunft der Debatte sein, die wir hier führen, bei allen kontroversen Streitpunkten, die uns sicher erhalten bleiben. Insofern danke ich gerade in diesem Sinne und wünsche noch eine gute Heimreise. Die Nachbereitung der Sitzung sieht so aus, dass wir ein redaktionell überarbeitetes Wortprotokoll publizieren. Das bekommen Sie zuerst zur Freigabe, danach wird es auch bei uns online gestellt, und der Livestream wird auch wie gewohnt in der Mediathek des Deutschen Bundestages bereitgestellt werden. Die Sitzung ist hiermit geschlossen. Ich wünsche Ihnen allen noch einen schönen Tag.

Schluss der Sitzung: 14:55 Uhr

Sebastian Blumenthal, MdB
Vorsitzender